

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSENSCHAFT



BERLINER HANDREICHUNGEN  
ZUR BIBLIOTHEKS- UND  
INFORMATIONSWISSENSCHAFT

HEFT 337

GRENZEN BIBLIOTHEKARISCHER  
AUFSICHTSPFLICHTEN

ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN BEI  
UNERLAUBTER VERVIELFÄLTIGUNG EINES  
URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKES

VON  
MARKUS ANDREAS LOHMANN



GRENZEN BIBLIOTHEKARISCHER AUFSICHTSPFLICHTEN  
ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN BEI  
UNERLAUBTER VERVIELFÄLTIGUNG EINES  
URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKES

VON  
MARKUS ANDREAS LOHMANN

---

Berliner Handreichungen zur  
Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Begründet von Peter Zahn  
Herausgegeben von  
Konrad Umlauf  
Humboldt-Universität zu Berlin

Heft 337

## Lohmann, Markus Andreas

Zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen bei unerlaubter Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes / von Markus Andreas Lohmann. - Berlin : Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2013. - 55 S. - (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 337)

ISSN 14 38-76 62

### Abstract:

Das Urheberrecht mit seinen ausdifferenzierten Regelungen spielt in der täglichen Bibliothekspraxis eine wichtige Rolle.

Insbesondere die Vervielfältigung von gedruckten Publikationen und Informationsträgern unterliegt den engen Grenzen des Urheberrechts.

Die Bereitstellung von Kopiermöglichkeiten in den Räumen der Bibliothek ermöglicht und fördert die Erstellung von Duplikaten durch die Nutzer. Des Weiteren erlaubt der technische Fortschritt auch die Erstellung digitaler Kopien durch Abfotografieren mit Smartphones oder Einscannen mit Handscannern und Ähnlichem. Diese Möglichkeiten der Vervielfältigung durch Bibliotheksnutzer sind Gegenstand dieser Arbeit. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versendung von Kopien auf Anforderung von Nutzern dargestellt.

Urheberrechtsverletzungen eines Bibliotheksbenutzers durch die verbotene Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken können gegen diesen als unmittelbar Handelnden zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten zur Folge haben, gleichzeitig kann dieses Verhalten auch eine strafbare Handlung darstellen.

Diese Arbeit zeigt die Reichweite des rechtlichen Verantwortungsbereichs des Bibliothekspersonals auf, wenn es den Nutzer bei der Urheberrechtsverletzung gewähren lässt oder auf dessen Anforderung Kopien erstellt. Untersucht werden die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsfolgen, die das Bibliothekspersonal oder die Rechtsträger der Bibliothek treffen können, wenn Mitarbeiter ihre bibliothekarischen Aufsichtspflichten verletzen.

Aufgezeigt werden neben der Reichweite der bibliothekarischen Aufsichtspflichten auch die Bedingungen eines urheberrechtskonformen Verhaltens seitens der Bibliothek, ihrer Rechtsträger und Mitarbeiter.

Diese Veröffentlichung geht zurück auf eine Masterarbeit im postgradualen Fernstudien-gang Master of Arts (Library and Information Science) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Online-Version: <http://edoc.hu-berlin.de/series/berliner-handreichungen/2013-337>



Dieses Werk steht unter einer Creative Commons [Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) Deutschland-Lizenz.

## Inhalt

<b>A. PROBLEMAUFRISS.....</b>	<b>6</b>
<b>B. BIBLIOTHEKEN, IHRE RECHTSBEZIEHUNGEN ZU DRITTEN UND IHRE PERSONALSTRUKTUR .....</b>	<b>7</b>
I. AUFGABEN DER BIBLIOTHEKEN .....	7
II. BIBLIOTHEK UND URHEBER .....	8
III. ORGANISATIONSSTRUKTUR VON BIBLIOTHEKEN.....	9
1. <i>Öffentliche Träger</i> .....	10
2. <i>Privatrechtliche Träger</i> .....	11
IV. BIBLIOTHEK UND BIBLIOTHEKSBRUCHER .....	12
<b>C. BIBLIOTHEKARISCHE HAFTUNG FÜR URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN.....</b>	<b>12</b>
I. URHEBERRECHTSVERLETZUNG DURCH DEN BIBLIOTHEKSBRUCHER .....	12
1. <i>Geschützte Werke</i> .....	12
2. <i>Schutzumfang im Zivilrecht</i> .....	16
II. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER BIBLIOTHEK UND IHRES PERSONALS FÜR DIE UNBERECHTIGTE VERVIelfÄLTIGUNG .....	22
1. <i>Haftung nach UrhG</i> .....	22
2. <i>Haftung nach BGB</i> .....	30
3. <i>Zusammenfassung</i> .....	31
III. STRAFRECHTLICHE HAFTUNG DES BIBLIOTHEKSPERSONALS FÜR DIE UNBERECHTIGTE VERVIelfÄLTIGUNG DURCH DEN BIBLIOTHEKSBRUCHER.....	32
1. <i>Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit</i> .....	32
2. <i>Strafbarkeit des Bibliothekars, sonstiger Angestellter und des Bibliotheksleiters</i> .....	37
3. <i>Zusammenfassung</i> .....	49
<b>D. AUSBLICK.....</b>	<b>50</b>
<b>E. ANHANG .....</b>	<b>52</b>
I. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....	52

## A. Problemaufriss

Das Urheberrecht spielt in der täglichen Bibliothekspraxis eine wichtige Rolle, zum einen im Bereich der Bereitstellung elektronischer Informationsressourcen, zum anderen bei der Anfertigung von Kopien der bereitgestellten gedruckten Informationsträger.

Während die Nutzung elektronischer Medien weitestgehend im Vorfeld der Bereitstellung auf eine rechtmäßige Verwendung und Verwaltung überprüft werden muss und dem Bibliotheksbenutzer aufgrund der vorhandenen Sicherungen nur wenige Möglichkeiten zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten gegeben sind, ist die Situation im Druckmedienbereich komplexer. Die Vervielfältigung von gedruckten Publikationen und Informationsträgern durch den Bibliotheksnutzer wird durch die Bereitstellung von Kopiermöglichkeiten in den Räumen der Bibliothek ermöglicht und gefördert. Zudem erlaubt der technische Fortschritt auch die Erstellung digitaler Kopien durch Abfotografieren mit Smartphones oder Einscannen mit Handscannern und Ähnlichem. Eine technische Kopier-Kontrollinstanz für gedruckte Medien existiert nicht. Diese Möglichkeiten der Vervielfältigung durch Nutzer der Bibliothek werden zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung gemacht. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versendung von Kopien auf Anforderung von Nutzern an diese dargestellt. Die urheberrechtlichen Probleme mit der Einrichtung von elektronischen Leseplätzen, der sonstigen Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke durch die Bibliothek selbst sowie die Zurverfügungstellung des Zugangs zu externen Datenbanken und deren Nutzung müssen einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben. Auch die Vervielfältigung von nicht seitens der Bibliothek bereitgestellten Druckwerken, vom Nutzer selbst mitgebrachter urheberrechtlich geschützter Werke bleibt außer Betracht.

Urheberrechtsverletzungen eines Bibliotheksbenutzers durch die verbotene Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken können gegen diesen als unmittelbar Handelnden zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten zur Folge haben. Dasselbe Verhalten des Bibliotheksbenutzers kann auch eine strafbare Handlung darstellen.

Fraglich ist, wie weit der rechtliche Verantwortungsbereich des Bibliothekspersonals reicht, wenn es den Nutzer bei der Urheberrechtsverletzung gewähren lässt oder auf dessen Anforderung Kopien erstellt. Zivilrechtliche oder strafrechtliche Rechtsfolgen können unter Umständen auch das Bibliothekspersonal oder die Rechtsträger der Bibliothek treffen, wenn Mitarbeiter ihre bibliothekarischen Aufsichtspflichten verletzen.

Die Pflichten des Bibliothekspersonals sowie die zivil- und strafrechtliche Haftung bei Verletzung dieser Pflichten wurden bisher in Rechtsprechung und Literatur nur am Rande behandelt. Diese Bearbeitung setzt sich mit den Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationsstruktur der Bibliothek auseinander. Im Strafrecht werden zwar in der Literatur generell oder ungenau mögliche Überwachergarantenstellungen des Bibliothekspersonals gegenüber den Bibliotheksnutzern diskutiert, es fehlt aber eine Abhandlung, die eine genaue Trennung möglicher Überwachergarantenstellungen erarbeitet. Zudem wurde bisher - soweit bekannt - an keiner Stelle eine mögliche Beschützergarantenstellung des Bibliothekspersonals gegenüber dem Urheber aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erörtert. Auch die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme und die Problematik des berufstypischen Verhaltens von Bibliotheksmitarbeitern wurde bisher nicht vertieft untersucht.

Eine vollständige Aufarbeitung der Thematik im Hinblick auf alle urheberrechtlichen Rechtsstellungen ist im vorgegebenen Rahmen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird die Untersuchung nur auf das Verwertungsrecht beschränkt und lediglich die zivil- und strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals für verbotene Vervielfältigungen der in der Bibliothek zur Verfügung gestellten, urheberrechtlich geschützten Werke durch die Nutzer sowie auf Anforderung durch das Bibliothekspersonal selbst begrenzt. Ziel der Bearbeitung ist es, die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Haftungsgrenzen für den Bibliotheksmitarbeiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bibliotheksstrukturen aufzuzeigen. Dabei sollen aber nicht nur bereits existierende Erkenntnisse gesammelt, sondern auch neue Aspekte einbezogen werden. Durch einen direkten Vergleich von Zivil- und Strafrecht sollen Gemeinsamkeiten im Sinne der Einheit der Gesamtrechtsordnung oder Unterschiede aufgrund der Eigenständigkeit beider Rechtsmaterien erarbeitet und begründet werden.

## **B. Bibliotheken, ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten und ihre Personalstruktur**

### ***I. Aufgaben der Bibliotheken***

Das Aufgabenspektrum einer Bibliothek ist breit gefächert. Im Vordergrund der Tätigkeit einer Bibliothek steht das Sammeln, Konservieren, Katalogisieren und Verwalten von publizierter Information.<sup>1</sup> Hinzu kommt die Ermöglichung der Kommunikation zwischen dem Bibliotheksnutzer und dem Medium.<sup>2</sup> Die Zweckerfüllung der Bibliothek liegt darin, die gesammelten, aufbewahrten und erschlossenen Materialien zur Benutzung bereit zu stellen.<sup>3</sup>

Indem sie ihre Bestände zur Verfügung stellen und archivieren, dienen Bibliotheken der Versorgung der Bevölkerung und Forschung mit Literatur und Informationen.

Das Bild der klassischen Bibliothek befindet sich im Wandel, neben Büchern und Zeitschriften stehen dort heute auch audio-visuelle Medien und Recherche-Datenbanken zur Verfügung. Statt ausschließlich als festen Ort, an dem sich Medien ausleihen und rezipieren lassen, versteht sich eine Bibliothek heute mehr und mehr als Dienstleistungseinrichtung. Zu ihrem Service zählen etwa Bereitstellung eines Zugangs zu digitalen Publikationen, Beschaffung und Nutzung von gedruckten Veröffentlichungen, Unterstützung bei der Herausgabe eigener Publikationen, Vermittlung von Recherchefertigkeiten und Förderung der Lesekompetenz. Die Bibliothek kann als eine Einrichtung definiert werden, die unter archivarischen, ökonomischen und synoptischen Gesichtspunkten publizierte Information für die Benutzer sammelt, ordnet und verfügbar macht.<sup>4</sup> Die Möglichkeit in der Bibliothek Kopien von gedruckten Medien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, ist trotz der digitalen Informationsträger eine wichtige Servicedienstleistung.

---

<sup>1</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 9; Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 13.

<sup>2</sup> Michael Brawne, Bibliotheken, 147.

<sup>3</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 9.

<sup>4</sup> Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 13; Umstätter, Lehrbuch des Bibliotheksmanagements, 11.

## **II. Bibliothek und Urheber**

Bibliotheken sammeln und erschließen urheberrechtlich geschützte Materialien.

Der Regelungsinhalt des Urheberrechts umfasst die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, in denen künstlerische, literarische und wissenschaftliche Werke (§ 2 I UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)) und Leistungen der ausübenden Künstler (§§ 73 ff. UrhG) sowie Produzenten (§§ 85 ff. UrhG) geschaffen und der Verwertung zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup> Dabei ist zwischen dem subjektiven und objektiven Regelungsinhalt des Urheberrechts zu unterscheiden. Der subjektive Inhalt bezeichnet die Rechte und Befugnisse, die dem Rechtsinhaber zugewiesen sind und dessen ideelle sowie materielle Interessen schützen. Der objektive Inhalt umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen auf dem Gebiet des Urheberrechts.<sup>6</sup>

Das Urheberrecht schützt geistige, schöpferische Leistungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unabhängig von einer gewerblichen Verwertungsabsicht des Urhebers. Der urheberrechtliche Schutz entsteht mit der Schöpfung des Werkes.<sup>7</sup>

Das Urheberrecht ist zeitlich begrenzt, es erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers. Dann ist das Werk für alle Nutzungsarten freigegeben (Gemeinfreiheit nach Ablauf der Schutzfrist).

Der § 11 UrhG bringt den Kern des urheberrechtlichen Schutzes zum Ausdruck. Geschützt wird der Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Manifestiert wird ein Interessenschutz in zweifacher Hinsicht. Einerseits werden dem Urheber die sogenannten Persönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG) zugesprochen, die die Unversehrtheit des Werkes, aber auch Ansehen und Ehre des Urhebers schützen sollen.<sup>8</sup> Unter diese Persönlichkeitsrechte fallen das Erstveröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht auf Wahrung der Werkintegrität. Andererseits gewährt das Gesetz dem Urheber Rechte (§§ 15 ff. UrhG), die ihm die alleinige Befugnis zur Verwertung und Nutzung des seines Werkes einräumen.<sup>9</sup> Diese Verwertungsrechte sollen die wirtschaftliche Absicherung des Urhebers garantieren.<sup>10</sup> Bei den Verwertungsrechten wird zwischen der Verwertung in körperlicher Form und der Verwertung in unkörperlicher Form unterschieden.

Die Verwertung in körperlicher Form beschreibt grundsätzlich einen Vorgang, durch den das Werk auf einem materiellen Träger fixiert wird. Zu den wesentlichen Verwertungsmöglichkeiten gehören das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).<sup>11</sup>

Die Besonderheit der unkörperlichen Verwertung besteht darin, dass das Werk für den Betrachter frei von einem Datenträger wahrnehmbar gemacht wird. Die in § 15 II UrhG geregelten Verwertungsrechte des Urhebers beziehen sich ausschließlich auf die Wiedergabe des Werkes in der Öffentlichkeit.<sup>12</sup> Insbesondere werden das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichma-

---

<sup>5</sup> Wandtke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 1, Rn. 43.

<sup>6</sup> Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch, § 1, Rn. 1; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn.2.

<sup>7</sup> Haupt, Urheberrecht, 6; Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 23 f..

<sup>8</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 353; Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 59.

<sup>9</sup> Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 294.

<sup>10</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 11, Rn. 1.

<sup>11</sup> Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 65.

<sup>12</sup> Hecker, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 201.



chung (§ 19a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG) und das Zweitverwertungsrecht (§§ 21, 22 UrhG) umfasst.<sup>13</sup>

Im Rahmen dieser Bearbeitung sind ausschließlich die körperlichen Verwertungsrechte von Relevanz. Bibliotheken erwerben die veröffentlichten Werke und stellen sie den Bibliotheksnutzern zur Verfügung. Dadurch werden die Verwertungsrechte des Urhebers tangiert. Im Rahmen der Benutzung der Medien werden diese gelesen, kopiert, gescannt oder anderweitig verwendet, ohne dass die Zustimmung des Urhebers eingeholt wird. Die Benutzung des Werkes zu rezeptiven Zwecken stellt keinen urheberrechtlich relevanten Vorgang dar.<sup>14</sup> Das Lesen eines Buches bedarf aus diesem Grund keiner Genehmigung durch den Urheber. Eine Lösung der weiteren Problematiken, wie etwa des Kopierens durch Nutzer und ähnliches, wird durch Ausnahmeregelungen erreicht.

Die ausschließlichen Verwertungsrechte werden durch Ausnahmen, die in den §§ 44a-63a UrhG geregelt sind, eingeschränkt. Diese Schranken des Urheberrechts grenzen das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers oder desjenigen, an den dieser ausschließliche Nutzungsrechte übertragen hat, ein. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer solchen Ausnahmeregelung vor, dann hat dies die Rechtsfolge, dass andere nicht von der Verwertung im Umfang der Schrankenregelung ausgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen einer Schrankenregelung erfüllt sind, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke also genutzt werden, ohne dass der Urheber oder andere Rechtsinhaber ihre Zustimmung erteilen müssen.<sup>15</sup>

Diese Ausnahmeregelungen des Urheberrechts sind die rechtliche Grundlage für Bibliotheken, wenn von Werken auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Vielfältigungen auf beliebigen Trägern angefertigt werden. Die Kenntnis des Urheberrechts und seiner Schranken ist für die bibliothekarische Tätigkeit demnach grundlegend.

### **III. Organisationsstruktur von Bibliotheken**

Das deutsche Bibliothekswesen ist geprägt durch die Vielfalt der differenten Bibliothekstypen. Die Bibliothekstypologie verwendet zur Systematisierung unterschiedliche Kriterien, wie etwa den Umfang der Bestände, den Versorgungsbereich, die Zielgruppen, die Hauptfunktionen der Bibliothek, die Rechtsform sowie die Trägerinstitution.<sup>16</sup> Der Themenkreis der Urheberrechtsverletzungen in bibliothekarischen Einrichtungen und deren Konsequenzen lässt eine Unterscheidung der Bibliotheken zum einen nach ihrer Rechtsform und zum anderen nach ihrer Trägerschaft sinnvoll erscheinen.

Die für die Bibliothek gewählte Rechtsform - es kommen Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Aktiengesellschaften als mögliche Betriebsformen in Frage - kann Auswirkungen auf haftungsrechtliche Aspekte haben und wird im zivil- und strafrechtlichen Themenkreis erörtert. Die Rechtsform ist regelmäßig abhängig von der Trägerschaft der Bibliothek, da die meisten Bibliotheken ein rechtlich unselbständiger Teil des Trägers sind.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 71.

<sup>14</sup> Talke, Bibliotheksurheberrecht, 77.

<sup>15</sup> Grosskopf, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 701.

<sup>16</sup> Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 20 f.;

Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 71.

<sup>17</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 73.

Die Differenzierung der Bibliotheken nach Trägern dient primär der Verantwortlichkeitsfeststellung einer Körperschaft oder Organisation für eine ihr zugeordnete Bibliothek.<sup>18</sup>

## 1. Öffentliche Träger

Im Bereich der öffentlichen Bibliotheksträger sind der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu nennen. Unter den vom Bund getragenen Bibliotheken ist insbesondere die Deutsche Nationalbibliothek zu erwähnen, aber auch die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin, die Bibliotheken der Bundesministerien, der Bundesbehörden, der Bundesgerichte, der Bundesforschungsanstalten sowie der beiden Universitäten der Bundeswehr.<sup>19</sup> Die Bibliotheken des Bundes sind vielfach völlig in die innere Behördenstruktur integriert.<sup>20</sup>

Die Länder unterhalten zahlreiche staatliche Bibliotheken auf ihrem Gebiet, insbesondere die Landes- und Staatsbibliotheken, die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen sowie die Bibliotheken der Landtage, der Landesbehörden und Landesforschungsanstalten. Für die Rechtsstellung der von den Ländern unterhaltenen Hochschulbibliotheken sind primär die Hochschulgesetze der Länder maßgeblich. Die Hochschulgesetze konstituieren die staatlichen Hochschulen in der Regel als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als Einrichtungen des Landes. Dieser doppelte Rechtsstatus der Hochschulen hat zur Konsequenz, dass die Hochschulbibliothek einerseits an der Sonderstellung der Körperschaft partizipiert, andererseits die Merkmale einer Verwaltungsbehörde trägt.<sup>21</sup> Die ebenfalls von den Ländern unterhaltenen Landesbibliotheken sind im Gegensatz zu den Hochschulbibliotheken in den allgemeinen staatlichen Behördenaufbau eingegliedert. Demgemäß sind sie überwiegend Einrichtungen des Landes und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde direkt unterstellt.<sup>22</sup>

Des Weiteren werden einige Bibliotheken mit überregionaler Bedeutung von Bund und Ländern gemeinsam finanziert, die sich jedoch in rechtlicher Trägerschaft der Länder befinden. Demnach sind Rechts- und Unterhaltsträger in diesen Fällen nicht identisch.<sup>23</sup> Zu nennen sind hier die drei Zentralen Fachbibliotheken für Technik in Hannover, für Medizin in Köln und für Wirtschaft in Kiel.

Als kommunale Träger von Bibliotheken sind die Landkreise und Gemeinden zu nennen. Die zentralen Kreisbibliotheken sowie kreiseigene Fahrbibliotheken befinden sich in der Trägerschaft des Kreises. Die Städte und Gemeinden sind wichtig als Träger der Stadt- und Gemeindebibliotheken, die den Schwerpunkt aller Öffentlichen Bibliotheken darstellen. Daneben unterhalten größere Städte mitunter auch eigenständige wissenschaftliche Stadtbibliotheken.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 72.

<sup>19</sup> Seefeldt/Syré, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, 35.

<sup>20</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104.

<sup>21</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 103.

<sup>22</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104.

<sup>23</sup> Gantert/Hacker, Bibliothekarische Grundwissen, 18.

<sup>24</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 96; Gantert/Hacker, Bibliothekarische Grundwissen, 19.

Träger von Bibliotheken können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie etwa die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin.<sup>25</sup>

Auch die katholische und evangelische Kirche sind Träger zahlreicher Bibliotheken. Die Dom-, Diözesan- bzw. Bistumsbibliotheken und die Landeskirchlichen Bibliotheken sind als geisteswissenschaftliche Spezialbibliotheken integrale Teile des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in Deutschland, dies gilt ebenso für die Bibliotheken der Ordensgemeinschaften. Sowohl die Kirchen, als auch einzelne Orden sind darüber hinaus Träger von Hochschulen und somit entsprechender Hochschulbibliotheken. Daneben sind viele Pfarreien Träger kleiner öffentlicher Bibliotheken.<sup>26</sup> Die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken sind rechtlich regelmäßig ein Teil der betreffenden Kirchengemeinde, auch wenn sie in den bibliothekarischen Fachfragen und bei der Nutzung vieler Dienstleistungen mit dem Borromäusverein bzw. dem Dachverband der evangelischen Büchereien eliport und den Fachstellen der Bistümer bzw. Landeskirchen zusammenarbeiten. Die wissenschaftlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind rechtlich meistens Teil des Bistums bzw. der Landeskirche oder der Ordensgemeinschaft. Die Außenvertretung richtet sich nach dem Staatskirchenrecht.<sup>27</sup>

## 2. Privatrechtliche Träger

Private Träger von Bibliotheken können sowohl Firmen oder Vereine als auch Privatpersonen sein. Viele große Wirtschaftsunternehmen unterhalten für Zwecke der Forschung und Entwicklung eigene Bibliotheks- und Informationseinrichtungen, die zum Teil auch für externe Besucher zugänglich sind.<sup>28</sup> Die Bibliotheken dieser Unternehmen besitzen in der Regel keinerlei rechtliche Selbständigkeit, für die internen Regelungen und die rechtliche Außenvertretung sind die satzungsmäßig festgelegten Organe verantwortlich.<sup>29</sup>

Eingetragene Vereine als Bibliotheksträger sind sowohl unter den Vereinen mit wirtschaftlichen oder berufsständischen Interessen als auch mit ideeller oder wissenschaftlicher Zielsetzung zu finden. Als Rechtsform in diesem Bereich ist auch die Stiftung privaten Rechts zu finden, wie etwa die Hamburger Öffentlichen Bücherhallen oder die Bibliothek des Ruhrgebiets in Bochum.<sup>30</sup> Bezüglich der rechtlichen Selbständigkeit und der Verantwortlichkeiten sind die eingetragenen Vereine vergleichbar mit den Wirtschaftsunternehmen.<sup>31</sup>

Einzelpersonen als Träger von größeren Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind selten. Einige private Hofbibliotheken in der Hand des Adels können hier beispielhaft genannt werden, etwa die Hofbibliothek in Regensburg.<sup>32</sup>

---

<sup>25</sup> Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 19.

<sup>26</sup> Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22.

<sup>27</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104 f..

<sup>28</sup> Seefeldt/Syré, Portale zur Vergangenheit und Zukunft, 36 f. ;

Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22.

<sup>29</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104.

<sup>30</sup> Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22.

<sup>31</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104.

<sup>32</sup> Seefeldt/Syré, Portale zur Vergangenheit und Zukunft, 37; Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22.

## ***IV. Bibliothek und Bibliotheksbenutzer***

Die Benutzung einer öffentlich zugänglichen Bibliothek begründet ein Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Bibliotheksbenutzer, das gegenseitige Rechte und Pflichten umfasst. Dieses Rechtsverhältnis wird in der Regel durch die Anmeldung konstituiert, es kann jedoch auch durch das Betreten bzw. Aufsuchen der Bibliothek ein solches Rechtsverhältnis begründet werden. Regelmäßig erlassen die Träger der Bibliotheken Benutzungsordnungen, welche das Rechtsverhältnis weiter ausgestalten. Nach Maßgabe der Benutzungsordnung stellt die Bibliothek den Benutzern ihre Medienbestände, ihre Räumlichkeiten sowie technische Infrastruktur zur Verfügung. Die Benutzer haben das Recht, die Bibliothek in dem durch die Benutzungsordnung beschriebenen Rahmen zu nutzen und die Pflicht, die einzelnen Gebote und Verbote zu befolgen.<sup>33</sup> Die Benutzungsordnungen werden grundsätzlich vom Träger der Bibliothek erlassen. Im Fall der kommunalen Öffentlichen Bibliothek ist dies die Gemeindevertretung. Im Bereich der Hochschulbibliothek erlässt der Akademische Senat die Benutzungsordnung, für die Landesbibliotheken wird das zuständige Ministerium tätig. Für private sowie kirchliche Bibliotheken erlässt die Benutzungsordnung, die nach BGB oder HGB bzw. nach kirchlichem Recht zuständige Stelle oder der zuständige Amtsträger.

Benutzungsordnungen müssen amtlich bekannt gemacht werden. Die offizielle Bekanntmachung erfolgt stets durch den jeweils zuständigen Repräsentanten der Trägerinstitution. Der Bibliotheksleiter hat für die Bekanntmachung in der Bibliothek zu sorgen. Dies kann durch Aushang in der Bibliothek erfolgen oder durch Aushändigung einer Kopie der Benutzungsordnung an neu angemeldete Benutzer.<sup>34</sup> Unabhängig von den in der Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen können bestimmte Handlungen eines Benutzers gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

## **C. Bibliothekarische Haftung für Urheberrechtsverletzungen**

Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Bibliothek für Urheberrechtsverletzungen durch den Bibliotheksbenutzer zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

### ***I. Urheberrechtsverletzung durch den Bibliotheksbenutzer***

Die Verantwortlichkeit der Bibliothek ist zunächst abhängig von der Frage, wann ein Bibliotheksbenutzer eine Urheberrechtsverletzung begeht.

#### **1. Geschützte Werke**

Der Thematik der vorliegenden Untersuchung entsprechend, werden im Folgenden nur urheberrechtlich geschützte Druckwerke erfasst.

##### **a) Werke aus Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 2 UrhG**

Welche Werke urheberrechtlich geschützt sind, ergibt sich aus § 2 UrhG. Geschützt sind danach persönliche geistige Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst. In

---

<sup>33</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 108.; Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 254.

<sup>34</sup> Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 109.

§ 2 I UrhG findet sich dazu eine exemplarische, nicht abschließende Aufzählung derjenigen Werktypen, die ohne weiteres dem Schutz des Urheberrechts unterfallen. Hierzu gehören etwa Sprachwerke, Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (Nr. 1) oder Werke der Musik (Nr. 2), pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (Nr. 3), Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (Nr. 4), Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (Nr. 5), Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden (Nr. 6), Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (Nr. 6).

Darüber hinaus können jedoch auch noch andere Werktypen dem Schutz des § 2 UrhG unterfallen, die nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Maßgeblich ist hierbei der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung.

Dieser setzt verschiedene Elemente voraus. Ein Werk erfordert zunächst einen geistigen Inhalt gedanklicher oder emotionaler Art, der zum Ausdruck gebracht wird.<sup>35</sup> Diesem geistigen Inhalt muss eine bestimmte Form gegeben worden sein.<sup>36</sup> Inhalt und Form müssen zudem Ausdruck gefunden haben, d.h. sie müssen durch ein Ausdrucksmittel wahrnehmbar geworden sein. Hierzu ist eine irgendwie geartete Manifestierung erforderlich.<sup>37</sup> Des Weiteren muss das Werk einen individuellen Geist ausdrücken, gleichgültig ob dies durch den Inhalt oder die Form oder durch beides geschieht. Die Anforderungen an die eigenschöpferische Prägung, demnach die Gestaltungshöhe, hängen entscheidend von der Bestimmung des Schutzzumfanges ab. Durch die Individualität unterscheidet sich das urheberrechtlich geschützte Werk von der Masse des Alltäglichen sowie von rein handwerklichen Leistungen.<sup>38</sup>

Im Bereich des Bibliothekswesens sind von den standardmäßig geschützten Werkformen vor allem die nach § 2 I Nr. 1 UrhG geschützten Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme relevant. Von besonderer Bedeutung für das Bibliothekswesen sind hierbei literarische und wissenschaftliche Druckwerke.

### **aa) Literarische Werke**

Zu den literarischen Werken zählen ohne Weiteres Romane, Erzählungen, Drehbücher, Gedichte sowie weitere „klassische“ Werke der Literatur (Bühnenwerke, Liedtexte etc.). Diese sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt, weil ihrem Inhalt und auch ihrer Form ein immenser Gestaltungsspielraum zu Grunde liegt, von welchem meistens schon durch die jeweilige Wortwahl auf individuelle Weise Gebrauch gemacht wird.<sup>39</sup> Aber auch Fabeln oder Exposés sind geschützt.<sup>40</sup>

Wie der literarische Wert zahlreicher Veröffentlichungen zeigt, können auch Briefe oder Tagebücher als Literaturwerk geschützt sein, wenn sie über alltägliche Mitteilungen hinausgehen.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 148.

<sup>36</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 2, Rn. 20; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 149.

<sup>37</sup> Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 2, Rn. 4; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 150.

<sup>38</sup> Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 151; Raue, Urheber- und Medienrecht, § 1, Rn. 24.

<sup>39</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, URhG, § 2, Rn. 86; Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, UrhG, § 2, Rn. 17.

<sup>40</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 87/88.

<sup>41</sup> Nordemann, A., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 2, Rn. 74; BGHZ 249, 255; KG GRUR 1973, 602, 604; KG ZUM 2008, 329; KG GRUR-RR 2002, 313; LG Berlin ZUM-RD 2007, 423, 424.

## **bb) Wissenschaftliche Werke**

Neben den literarischen Werken können auch wissenschaftliche Werke urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung im Schrifttum gehen davon aus, dass die wissenschaftliche Lehre und das wissenschaftliche Ergebnis urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich sind.<sup>42</sup> Geschützt ist daher nur die konkrete Gestaltung und Abhandlung des wissenschaftlichen Themas.<sup>43</sup> Hiervon ausgenommen ist jedoch die sprachliche Gestaltung, soweit es um die Fachsprache oder die aus wissenschaftlichen Gründen gewählte Darstellungsart geht.<sup>44</sup>

## **b) Bearbeitungen, § 3 UrhG**

Als eigenständiges, urheberrechtlich geschütztes Werk werden nach § 3 UrhG auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes angesehen. Allerdings bedürfen Veröffentlichung und Verwertung solcher Bearbeitungen nach § 23 UrhG der Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes.

Der Begriff der Bearbeitung umfasst eine von einem anderen Werk abhängige Schöpfung, die wesentliche Züge des Originalwerkes übernimmt und dem Originalwerk dient, dieses aber gleichwohl umgestaltet.<sup>45</sup> Erforderlich ist jedoch, dass das Ergebnis der Bearbeitung eine persönliche, geistige Schöpfung des Bearbeiters darstellt.<sup>46</sup> Hierzu zählt nicht die Digitalisierung eines Werkes.<sup>47</sup>

## **c) Sammelwerke und Datenbanken, § 4 UrhG**

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 4 UrhG auch Sammelwerke und Datenbanken, wobei letztere bei der Untersuchung außer Betracht bleiben.

Unter Sammelwerken ist hierbei nach § 4 I UrhG die Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen zu verstehen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist.<sup>48</sup> Diese werden unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt. Hiervon erfasst werden vor allem Enzyklopädien, Lexika, Wörterbücher, Atlanten usw.<sup>49</sup> Allerdings hat das Urheberrecht am Sammelwerk nur die Sammlung als solche zum Gegenstand und erstreckt sich nicht auf die einzelnen Beiträge.<sup>50</sup>

---

<sup>42</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 2, Rn. 62; BGH GRUR 1991, 523, 525.

<sup>43</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 93.

<sup>44</sup> Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2, Rn. 50; BGH GRUR 1981, 352, 355; BGH GRUR 1984, 659, 661.

<sup>45</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 3, Rn. 5.

<sup>46</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze – Kommentar, 185. Ergänzungslieferung München 2011, § 3 Rn. 1; Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 2, Rn. 82.

<sup>47</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 3, Rn. 25.

<sup>48</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 186. Ergänzungslieferung München 2011, § 106, Rn. 7; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 4, Rn. 12.

<sup>49</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 4, Rn. 11; Hecker, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 121.

<sup>50</sup> Kauert, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 7, Rn. 116.

#### **d) Amtliche Werke, § 5 UrhG**

Urheberrechtlich nicht geschützt sind nach § 5 UrhG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen. Der Sinn und Zweck dieses Ausschlusses bestimmter amtlicher Werke vom Urheberrechtsschutz ist darin zu sehen, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordert und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssen.<sup>51</sup>

Vom Schutz ausgenommen sind nach § 5 II UrhG zudem solche amtlichen Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Hiermit wird deutlich, dass über § 5 I UrhG hinaus nicht sämtliche amtlichen Veröffentlichungen vom Urheberschutz ausgenommen sind, sondern nur amtliche Werke welche die Voraussetzungen des § 5 II UrhG erfüllen. Dies setzt nach der Rechtsprechung zum einen voraus, dass das Werk aus einem Amt herrührt, also einer Verwaltungsbehörde zuzurechnen ist und zum anderen, dass das Werk tatsächlich im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist.<sup>52</sup> Hierzu gehören veröffentlichte amtliche Gesetzgebungsmaterialien, amtliche Erläuterungen gesetzlicher Bestimmungen sowie amtliche Broschüren und Merkblätter z. B. zu Steuerfragen<sup>53</sup>

Soweit es um private Normwerke geht (z. B. DIN-Normen), sieht § 5 III UrhG vor, dass diese zwar grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind, allerdings besteht dann eine Verpflichtung zur Gewährung von Vervielfältigungsrechten.

#### **e) Beginn des Schutzes**

Ein Werk ist nach § 6 UrhG jedenfalls dann geschützt, wenn es veröffentlicht oder erschienen ist.

Veröffentlicht nach § 6 I UrhG ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Erschienen ist ein Werk nach § 6 II UrhG, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

Ein Werk ist bereits dann veröffentlicht, wenn ein einziges Werkexemplar einer öffentlichen Bibliothek im Wege der Verbreitung nach § 17 UrhG zur Verfügung gestellt wird, z. B. eine Facharbeit. Denn damit hat jedermann Zugang zu dem Werk. Da diese Zurverfügungstellung aber auch stets die Zustimmung des Verfassers voraussetzt, liegt mit der Übergabe eines Exemplars an eine öffentliche Bibliothek auch die Veröffentlichung im Sinne des § 6 I UrhG vor.<sup>54</sup>

Sollte jedoch ein Einzelwerk ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verfassers und damit rechtswidrig einer Bibliothek zur Verbreitung zur Verfügung gestellt werden, so fehlen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach § 6 I UrhG.

---

<sup>51</sup> Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 5, Rn. 3/4; BT-Drucks. IV/270, 39.

<sup>52</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 5, Rn. 9; Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 5, Rn. 17.

<sup>53</sup> Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 5, Rn. 62.

<sup>54</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 6 UrhG, Rn. 8.

Allerdings setzt der urheberrechtliche Schutz eine solche Veröffentlichung oder ein Erscheinen nicht voraus. Der Schutz beginnt automatisch mit dem Schaffensprozess. Es sind keinerlei Formalien zu erfüllen, um den urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.<sup>55</sup>

Sofern umstritten ist, ob der Begriff der Öffentlichkeit in § 6 I UrhG gleichzusetzen ist mit dem Begriff der Öffentlichkeit in § 15 III UrhG, so kann dies dahinstehen, da der hier relevante urheberrechtliche Schutz eben nicht von der Veröffentlichung abhängt. Jedenfalls dann, wenn ein Druckwerk nur in einem öffentlich nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und nur gegen Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich gemacht wird, liegt keine Veröffentlichung vor.<sup>56</sup>

## 2. Schutzzumfang im Zivilrecht

Das Urheberrecht räumt in § 11 UrhG ausschließlich dem Urheber eines Werkes das Recht auf Nutzung seines Werkes ein. Im Zusammenhang mit den rechtlichen Problemen der Bibliotheksbenutzung geht es hierbei nicht um das in § 12 UrhG geschützte Veröffentlichungsrecht des Urhebers, sondern ausschließlich um das von § 16 UrhG geschützte Vervielfältigungsrecht.

### a) Inhalt des Vervielfältigungsrechts

Das Vervielfältigungsrecht wird in § 16 UrhG selbst definiert als das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG ist jede körperliche Festlegung des Werks, die geeignet ist, dieses den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.<sup>57</sup> Ohne Bedeutung ist, ob die körperliche Festlegung vorübergehend oder dauerhaft<sup>58</sup> ist, ob sie analog oder digital<sup>59</sup>, manuell oder maschinell<sup>60</sup> erfolgt. Die Spezialregelung des § 69 Nr. 2 UrhG für Computerprogramme ist zu beachten.

Damit wird ein Werk durch Fotokopieren, Abschreiben, Drucken oder durch Mikroverfilmen,<sup>61</sup> Telefaxen<sup>62</sup>, Digitalisieren<sup>63</sup>, Scannen<sup>64</sup>, Brennen<sup>65</sup>, Speichern auf einem Datenträger<sup>66</sup>, (endgültiges) Speichern auf der Homepage und Herunterladen aus dem Internet,<sup>67</sup> Abruf aus dem Internet auf den eigenen PC oder durch andere vergleichbare

---

<sup>55</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 UrhG, Rn. 245;

Hecker, in: Limper/Musioli, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 19.

<sup>56</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 6. Rn. 7; OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363.

<sup>57</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 Rdnr. 12.;

Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 5.

<sup>58</sup> Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 318.

<sup>59</sup> Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 80; Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 18; BGH GRUR 1999, 323, 327; BGH GRUR 2002, 246, 247.

<sup>60</sup> Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 9.

<sup>61</sup> Raue, in: Urheber- und Medienrecht, § 1, Rn. 107.

<sup>62</sup> Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 82; KG Berlin GRUR-RR 2004, 228, 233 f..

<sup>63</sup> Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 16, Rn. 12.

<sup>64</sup> Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 82; BGH GRUR 2002, 246, 247.

<sup>65</sup> Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 17; LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616.

<sup>66</sup> Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 16, Rn. 13;

Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 82.

<sup>67</sup> Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 83;

Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 23.



Handlungen vervielfältigt. Ausreichend ist, wenn sich die Vervielfältigung auf die einmalige Wiederholung eines Werkes beschränkt. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um vielfache Wiedergaben eines Originals handelt.<sup>68</sup> Es genügt auch, wenn sich die Vervielfältigung auf Werkteile bezieht.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Vervielfältigungen in den Räumen einer Bibliothek kann diese Problematik beschränkt werden auf Vervielfältigungen durch das Kopieren oder Einscannen/Abfotografieren von Dokumenten.

## **b) Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts**

Allerdings unterliegt das Urheberrecht gerade hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts nach § 44a UrhG erheblichen Einschränkungen. So sind einzelne Vervielfältigungen ohne Gestattung durch den Rechteinhaber zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde (§ 45 UrhG), für behinderte Menschen (§ 45a UrhG), für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch (§ 46 UrhG), für Zitate (§ 51 UrhG), für elektronische Leseplätze in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Museen oder Archiven, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen (§ 52b UrhG) sowie zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).

Im Hinblick auf eine unzulässige Vervielfältigung von Druckwerken durch Bibliotheksbenutzer in den Räumen der Bibliothek kommt es daher vor allem auf § 53 UrhG an. Nach § 53 VI UrhG dürfen die Vervielfältigungsstücke grundsätzlich aber weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

### **aa) Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, § 53 I UrhG**

Zulässig sind nach § 53 I 1 UrhG einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern.<sup>69</sup> Dies gilt jedoch nach § 53 I 1 UrhG nur, wenn dieser private Gebrauch weder unmittelbar noch mittelbar dem Erwerb dient. Eine letztlich geschäftliche Verwendung ist daher unzulässig. Zudem ist eine Vervielfältigung gemäß § 53 I 1 UrhG nur zulässig, wenn die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist (z. B. Kopie einer von einer anderen Person im Internet erworbenen Kopie) oder unrechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde (z. B. Einscannen von Büchern und Einstellen ins Netz; P2P-File-Sharing-Systeme). Diese Problematik dürfte bei der Vervielfältigung von Büchern in einer Bibliothek ausscheiden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Bibliothek selbst den Nutzern rechtswidrig erstellte Kopien zur Nutzung und Vervielfältigung zur Verfügung stellt oder rechtswidrig eingescannte Druckwerke in ihre Datenbank einstellt.

#### **(1) Eigener Privatgebrauch**

Nicht ohne weiteres deutlich ist, wann von einem privaten Gebrauch nach § 53 I 1 UrhG auszugehen ist. Grundsätzlich ist hiermit der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung außerberuflicher bzw. außerwirtschaftlicher Zwecke zu verstehen.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> Lampe, in: UFITA 1978, 15, 29.

<sup>69</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 7; Schunke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 5, Rn. 55.

<sup>70</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 555; BGH NJW 1978, 2596.

Problematisch ist hierbei die Frage, ob die Erstellung von Vervielfältigungsstücken von § 53 I UrhG gedeckt ist, wenn sie für die schulische oder berufliche Bildung oder Qualifikation erfolgt, weil diese mittelbar auch Erwerbszwecken dient. Die Rechtsprechung hat hier mehrfach angenommen, dass die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken für Ausbildungszwecke nicht dem Begriff des privaten Gebrauchs unterfällt.<sup>71</sup>

Allerdings kann in diesem Fall die Herstellung von Vervielfältigungsstücken nach § 53 II Nr. 1, 2, 4 b) UrhG zulässig sein.<sup>72</sup>

## **(2) Begriff der „einzelnen“ Vervielfältigung**

Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 53 I 1 UrhG nur einzelne Vervielfältigungen zulässig sind. Hierunter ist aber nicht zu verstehen, dass lediglich ein Vervielfältigungsstück erstellt werden darf.

Gemeint sind vielmehr einige, wenige Stücke. Maßgeblich ist jeweils, wie viele Exemplare zur Deckung des rein persönlichen Bedarfs erforderlich sind.<sup>73</sup> Das ist regelmäßig ein Exemplar, in Ausnahmefällen können es jedoch auch mehrere sein (z. B. Kopien für die Wohnung und Büro, lesen mit verteilten Rollen im Familienkreis). Eine Höchstgrenze legt das Gesetz nicht fest. Diskutiert werden hier 3 - 10 Kopien.<sup>74</sup>

## **(3) Art der Vervielfältigung**

Die Gestattung der Vervielfältigung ist an kein besonderes Herstellungsverfahren gebunden. Sie darf sowohl per Hand (durch Abschreiben) als auch mit technischen Mitteln und hierbei sowohl analog (durch Fotokopie) als auch digital (durch Einscannen oder abfotografieren) erfolgen.

## **bb) Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 II Nr. 1 UrhG**

Darüber hinaus sind nach § 53 II Nr. 1 UrhG einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient.

Hierauf können sich jedoch nicht nur solche Personen berufen, die an staatlichen Hochschulen tätig sind, sondern auch Privatgelehrte und jedermann, der mit ernsthaftem Erkenntnisanspruch forscht, solange keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Der Gebrauch ist dann wissenschaftlich, wenn er im Rahmen einer wissenschaftlichen, d. h. methodischen und auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgt. Dazu zählt das Forschen, Darstellen und Lehren.<sup>75</sup>

Damit sind Kopien zum Zwecke der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten von Studenten zulässig. Zweifelhaft ist, ob dies auch bei Kopien zu Lernzwecken anzunehmen ist. Sofern es hier darum geht, sich über den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu informie-

---

<sup>71</sup> BGH NJW 1984, 1106; BGH NJW 1993, 1321.

<sup>72</sup> Siehe unten, S. 14 f..

<sup>73</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53, Rn. 9;  
Nordemann, W., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 53, Rn. 13.

<sup>74</sup> BGH GRUR 1978, 474, 476; Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim § 53 Rn. 14;  
Nordemann, W., in: Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 13; Lüft, in: Wandtke/Bullinger,  
Urheberrecht, § 53, Rn. 13; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. 8.

<sup>75</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 23; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. 22.

ren, trifft dies unproblematisch zu.<sup>76</sup> Bei der Anfertigung von Kopien zu sonstigen Zwecken beruflicher Qualifikation oder für die Schule liegen die Voraussetzungen demgegenüber regelmäßig nicht vor, es sei denn, es ist eine Wissenschaftlichkeit zu erkennen. Zulässig sind einzelne vollständige oder teilweise Vervielfältigungen eines Werkes auf beliebigen Trägern, also sowohl digital als auch analog.<sup>77</sup>

### **cc) Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, § 53 II Nr. 2 UrhG**

Auch dürfen einzelne Vervielfältigungen erfolgen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Wichtigste Voraussetzung hierbei ist aber, dass es sich bei der Vorlage um ein eigenes Werkstück handelt. Dies ist jedoch bei der Vervielfältigung durch Nutzer einer Bibliothek nicht anzunehmen.

### **dd) Vervielfältigung zum sonstigen privaten Gebrauch, § 53 II Nr. 4 UrhG**

Ein zulässiger Vervielfältigungszweck ist der sonstige eigene Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt (vgl. § 53 II Nr. 4 UrhG). Die Obergrenze für die Annahme eines kleinen Werkteils liegt bei ca. 20 %, jedenfalls ist die zulässige Obergrenze überschritten, sobald der vervielfältigte Anteil das Werk ersetzen kann.<sup>78</sup>

Vergriffen ist ein Werk, wenn es nicht mehr über die allgemeinen Vertriebswege zu erhalten ist; dies entspricht der Auslegung des § 29 VerlG. Nicht notwendig ist, dass das Werk auch antiquarisch nicht mehr bezogen werden kann.<sup>79</sup>

Hierbei ist nach § 53 II 2, 3 UrhG jedoch nur die Herstellung einzelner Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder eine ausschließlich analoge Nutzung zulässig.

### **ee) Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken, § 53 III UrhG**

Für die Nutzung im Schulunterricht oder für Prüfungen ist eine Vervielfältigung ohne Beschränkung auf einzelne Stücke nach § 53 III UrhG zulässig. Lehrer und Hochschullehrer dürfen daher Kopien in der Anzahl machen, wie dies für ihre Veranstaltung notwendig ist. Jedoch muss es sich nach § 53 III 1 UrhG um kleine Teile eines Werkes (Auszüge), ein Werk von geringem Umfang (Gedicht, Kurzgeschichte) oder um einzelne Beiträge handeln, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Allerdings ist die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist nach § 53 III 2 UrhG stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

---

<sup>76</sup> Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 53, Rn.8; Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 53, Rn. 40.

<sup>77</sup> Siehe oben, S. 12 f..

<sup>78</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53, Rn. 33; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. 28; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 33; Beger, Urheberrecht für Bibliothekare, 41.

<sup>79</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 34; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53, Rn. 35.

## **c) Vervielfältigung durch Dritte**

### **aa) Allgemeines**

Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, welcher zur Erstellung einer einzelnen Vervielfältigung berechtigt ist, diese Vervielfältigung selbst vornimmt.

Sofern die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photomechanischer oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung geschieht, kann dies sogar entgeltlich von einem anderen übernommen werden (z. B. einem Copyshop). Bei anderen Vervielfältigungsverfahren setzt § 53 I 2 UrhG allerdings die Unentgeltlichkeit voraus. Unentgeltlichkeit ist hierbei jedoch nicht so zu verstehen, dass die Dienstleistung kostenfrei erfolgen muss. Es können unproblematisch Entgelte, welche lediglich der Kostendeckung dienen (Papier, Toner, Leasing für Kopierer) erhoben werden, ohne den Charakter der Unentgeltlichkeit zu verlieren.<sup>80</sup>

So sieht § 53a UrhG ausdrücklich vor, dass eine öffentliche Bibliothek berechtigt ist, auf eine Einzelbestellung hin einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werkes für einen nach § 53 UrhG berechtigten Nutzer zu vervielfältigen und ihm per Post oder Telefax zu übermitteln. Es ist gemäß § 53a I 2 UrhG sogar eine Übermittlung in elektronischer Form zulässig, sofern es sich um eine ausschließlich grafische Datei handelt (z. B. pdf-Datei) und das Werk der Veranschaulichung des Unterrichts dient oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung benötigt wird. Alles dies gilt jedoch nur, wenn keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Allerdings sieht § 53a II UrhG in diesem Fall eine Pflicht zur Zahlung einer Vergütung an den Urheber vor, die nur von einer Vergütungsgesellschaft eingefordert werden kann.

### **bb) Kopienversand auf Anforderung, § 53a UrhG**

Nachdem die Fertigung und Übermittlung von Kopien seitens der Bibliothek auf Anforderung durch Nutzer ein immer wichtigeres Thema wurde, hat der Gesetzgeber in der Folge der Entscheidung des BGH (Bundesgerichtshof) zum Kopienversanddienst<sup>81</sup> im Jahre 2007 eine entsprechende, aber über den Inhalt der Entscheidung hinausgehende Regelung in § 53a UrhG getroffen. Getragen wird die Regelung von dem Gedanken, dass eine Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen benötigt.<sup>82</sup>

#### **(1) Berechtigung zur Vervielfältigung**

Der Kopienversand ist ein besonderer Fall des Herstellenlassens durch Dritte nach § 53 I 2 UrhG, zu dem allerdings nur öffentliche Bibliotheken berechtigt sind.<sup>83</sup> Die Bibliothek muss nicht allgemein zugänglich sein, sondern es reicht auch hier die – gegebenenfalls beschränkte – Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit im Sinne von § 15 III UrhG. Insofern kann auch eine Bibliothek in privatrechtlicher Trägerschaft eine öffentliche Bibliothek im

---

<sup>80</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 32;  
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 16.

<sup>81</sup> BGH GRUR 1999, 707.

<sup>82</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a, Rn. 1; BT-Drucks. 16/1828, 21, 27; BT-Drucks. 10/837, 20.

<sup>83</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a, Rn. 6 f.;  
Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 53a, Rn. 1.

Sinne des § 53a UrhG sein, so dass zwischen öffentlich-rechtlicher Trägerschaft einer Bibliothek und der Öffentlichkeit einer Bibliothek zu differenzieren ist.<sup>84</sup>

§ 53a UrhG knüpft an die zuvor dargestellten zulässigen Vervielfältigungszwecke des § 53 UrhG an. Wäre danach ein Nutzer berechtigt, eine oder mehrere Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken selbst zu erstellen, so ist auch die Fertigung von Kopien und deren Versendung durch die Bibliothek auf Anforderung des berechtigten Nutzers zulässig. Inhaltlich ist diese Privilegierung jedoch beschränkt auf einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werkes.<sup>85</sup>

## **(2) Übermittlung der Vervielfältigungsstücke**

Die Bibliothek ist im Rahmen des § 53a UrhG nicht nur in Einschränkung des Vervielfältigungsrechts zur Erstellung von Vervielfältigungsstücken unter Beachtung der Vorgaben des § 53 UrhG berechtigt, sondern darf diese Vervielfältigungsstücke in Einschränkung des durch § 17 UrhG gesicherten Verbreitungsrechts auch auf verschiedenen Wegen an die Nutzer übermitteln. Diese Übermittlungsbefugnis umfasst nach § 53a I 1 UrhG zunächst die Herstellung einer analogen Kopie und deren Übermittlung per Post oder Fax. Die Herstellung einer digitalen Kopie (z. B. pdf-Datei) und deren elektronische Übermittlung an den anfordernden Nutzer unterliegt gemäß § 53a I 2, 3 UrhG weiteren Restriktionen. Die Digitalkopie darf nur in einer grafischen Datei gespeichert werden (z. B. nicht im Word-Format). Zudem ist die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form nur zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist und die betreffenden Werke nicht offensichtlich anderweitig jederzeit und von jedem Ort zugänglich sind.<sup>86</sup> Einer Absprache zwischen dem Deutschen Bibliotheksverband und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels nach ist dies dann der Fall, wenn das Onlineangebot bei der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) der Universitätsbibliothek Regensburg registriert ist.<sup>87</sup> Es gilt also der Grundsatz des Vorrangs verlagsseitiger Onlineangebote, soweit deren Nutzung unter angemessenen Bedingungen möglich ist.<sup>88</sup>

## **(3) Vergütungspflicht**

Im Rahmen des § 53a UrhG ist zudem zu berücksichtigen, dass § 53a II UrhG für die Herstellung und Übermittlung der Kopien einen Vergütungsanspruch für den Urheber gegenüber einer Vergütungsgesellschaft vorsieht.

---

<sup>84</sup> Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 8;

Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 53a, Rn. 9.

<sup>85</sup> Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 53a, Rn. 14.

<sup>86</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a UrhG, Rn. 6, Rebinder, Urheberrecht, Rn. 454.

<sup>87</sup> Pflüger/Heeg, in: ZUM 2008, 649, 652; <http://ezb.uni-regensburg.de>.

<sup>88</sup> Grosskopf, in: Limper/Musiol, Urheber und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 869; Pflüger/Heeg, in: ZUM 2008, 649, 653 f

## **II. Zivilrechtliche Haftung der Bibliothek und ihres Personals für die unberechtigte Vervielfältigung**

Ist eine Vervielfältigung nach dem Vorstehenden nicht ohne die Zustimmung des Urhebers zulässig, so stellt sich die Frage, welche Ansprüche dieser wegen der Verletzung seines Urheberrechts gegen die Bibliothek geltend machen kann.

### **1. Haftung nach UrhG**

#### **a) Recht des Urhebers auf Unterlassung und Beseitigung, § 97 I UrhG**

Der Urheber hat nach § 97 I 1 UrhG einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und, sofern Wiederholungsgefahr besteht, auf Unterlassung. Darüber hinaus besteht nach § 98 I UrhG ein Anspruch auf Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke.

#### **aa) Anspruchsinhalt**

##### **(1) Unterlassung**

Ein Unterlassungsanspruch besteht, wenn eine widerrechtliche Rechtsverletzung erfolgt ist und Wiederholungsgefahr besteht. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.<sup>89</sup> Bei einer noch nicht erfolgten Verletzung reicht die drohende, hinreichend konkretisierte Erstbegehungsgefahr aus (vorbeugender Unterlassungsanspruch).<sup>90</sup>

Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr wird indiziert durch die bereits begangene Rechtsverletzung. Es besteht insofern eine tatsächliche Vermutung.<sup>91</sup> Sie ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn eine Rechtfertigung des anspruchsbegründenden Verhaltens erfolgt oder anders deutlich wird, dass ein Unterlassen des verletzenden Verhaltens nicht beabsichtigt ist.<sup>92</sup>

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr ist es nicht ausreichend, wenn die Absicht erklärt wird, in Zukunft keine weiteren Verletzungshandlungen mehr vorzunehmen. Erforderlich ist vielmehr die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in der sich der in Anspruch Genommene nicht nur zu einer Unterlassung verpflichtet, sondern sich auch bereit erklärt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessen hohe Vertragsstrafe (§ 339 BGB) an den Rechtsinhaber zu zahlen.<sup>93</sup> Die Erklärung muss zudem ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos sein.<sup>94</sup>

Der Unterlassungsanspruch wird regelmäßig durch Abmahnung nach § 97a UrhG geltend gemacht. Die entsprechenden Abmahnkosten hat der in Anspruch Genommene nach § 97a II UrhG hierbei zu ersetzen.

---

<sup>89</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 35; BGH GRUR 1973, 108, 209.

<sup>90</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 40.

<sup>91</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 36;  
Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 97, Rn. 30.

<sup>92</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 41.

<sup>93</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 37;  
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 42.

<sup>94</sup> Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 123; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 42.

## **(2) Beseitigung**

Der Beseitigungsanspruch ist dann gegeben, wenn auch nach Unterlassen der verletzenden Handlung ein Störungszustand fortbesteht, von dem eine weitere Gefährdung des geschützten Rechts ausgeht.<sup>95</sup> Er ist damit darauf gerichtet, künftige neue Schäden zu vermeiden.<sup>96</sup>

Als negatorischer Anspruch setzt der Beseitigungsanspruch kein Verschulden voraus. Voraussetzung ist allein das Vorliegen einer konkreten Störung. Der Anspruch unterliegt dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot, d. h. die Beseitigungsmaßnahme muss notwendig, geeignet und dem Störer zumutbar sein. Dazu ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.<sup>97</sup>

### **bb) Bibliothek als Anspruchsgegner**

Haftbar ist zunächst der Verletzer selbst, aber auch derjenige, der adäquat kausal an der Verletzungshandlung eines anderen mitwirkt, obwohl es ihm zumutbar und möglich ist, diese zu verhindern.<sup>98</sup>

#### **(1) Vornahme der Verletzungshandlung oder Mitwirkung an dieser**

Eine Haftung der Bibliothek ist ohne weiteres gegeben, wenn die Mitarbeiter selbst die Verletzungshandlung vornehmen und unberechtigt Vervielfältigungen erstellen oder dem Nutzer bei deren Herstellung zur Hand gehen, da auch hierin eine adäquat kausale Verletzungshandlung zu sehen ist.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, in welchem Umfang sich ein Bibliotheksmitarbeiter, der vor Ort gebeten wird, eine Kopie zu erstellen oder diese im Rahmen des Kopienversandes nach § 53a UrhG erstellt und übermittelt, zunächst Gewissheit darüber verschaffen muss, dass der Nutzer, welcher die Kopie erbittet, auch ein entsprechendes Vervielfältigungsrecht nach § 53 UrhG hat.

Da die Bibliothek beim Kopienversand die wesentliche urheberrechtlich relevante Handlung vornimmt, wird man jedoch verlangen müssen, dass die Bibliothek gewisse, ihr zumutbare Vorkehrungen zum Schutze des Urheberrechts trifft.<sup>99</sup> Grundsätzlich ist die Bibliothek bzw. der entsprechende Bibliotheksmitarbeiter daher verpflichtet, zu prüfen, ob der anfordernde Nutzer ein Vervielfältigungsrecht nach § 53 UrhG hat. Die Herstellung und Übermittlung darf daher nicht ohne jede Kontrolle erfolgen. Allerdings stellt sich die entsprechende Prüfung der Berechtigung in der Praxis als schwierig dar. Eine vollständige Prüfungspflicht würde die Möglichkeiten einer Bibliothek übersteigen. Man wird aber verlangen müssen, dass der Anfordernde zumindest Angaben über seine Nutzungszwecke macht und die Bibliothek prüfen müssen, ob diese sie zur Herstellung und Übermittlung der erbetenen Kopien berechtigen. Zudem wird zu prüfen sein, ob die Grenze einzelner Beiträge und Teile eines Werkes noch eingehalten wird. Eine weitere Überprüfung der gemachten Angaben des Anfordernden ist nicht zu leisten und kann

---

<sup>95</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 47; Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 131.

<sup>96</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 43.

<sup>97</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 48;

Wandtke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 10, Rn. 41/43.

<sup>98</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 15; BGH GRUR 1999, 418, 419; GRUR 2004, 860; GRUR 2006, 957.

<sup>99</sup> Raue/Hegemann, Urheber- und Medienrecht, § 3, Rn. 137; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 12.

daher auch nicht verlangt werden.<sup>100</sup> Teilweise wird auch der bloße Hinweis an den Anforderer bezüglich der urheberrechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten für ausreichend erachtet.<sup>101</sup> Angesichts des Umstandes, dass die Bibliothek selbst aber die dann u. U. unberechtigte Vervielfältigung schon vorgenommen und das Vervielfältigungsstück dem Nutzer schon zur Verfügung gestellt hat, scheint dies nicht ausreichend, um dem Urheberrecht hinreichende Geltung zu erbringen.

Verschafft sich die Bibliothek also beim Versand von Kopien nicht wenigstens im vorgegebenen Rahmen Gewissheit darüber, ob sie berechtigt ist, dem Anfordernden die erbetenen Kopien zur Verfügung zu stellen, so liegt zumindest eine Hilfeleistung vor, die als adäquat kausal anzusehen ist, so dass eine Urheberrechtsverletzung vorgenommen wird.

## **(2) Mittelbare Verletzung**

In Anspruch genommen werden kann jedoch nicht nur der Verletzer selbst, sondern auch der sogenannte Störer oder mittelbare Verletzer, der einen nicht rechtsverletzenden Gegenstand einem eigenverantwortlich handelnden Benutzer im Wissen zur Verfügung stellt, dass dieser die verletzende Handlung mit Hilfe dieses Gegenstandes vornehmen wird.<sup>102</sup>

Erforderlich ist insofern eine willentliche Mitwirkung an der Beeinträchtigung.<sup>103</sup> Die Willentlichkeit erfordert allerdings kein Verschulden, sondern es reicht die gewillkürte Eröffnung einer Gefahrenquelle.<sup>104</sup>

Grundsätzlich kommt daher auch die Bibliothek als mittelbare Verletzerin in Betracht, da sie sowohl das Druckwerk (Buch etc.) als auch die technische Einrichtung (Kopierer/Scanner) zur Verfügung stellt und damit die Verletzungshandlung in ihren Räumen erst ermöglicht. Sie muss folglich alles Zumutbare und Mögliche tun, um dies zu verhindern.<sup>105</sup> Hierbei ist die Frage der Zumutbarkeit bereits auf der Tatbestandsseite zu prüfen. Art und Umfang der erforderlichen Kontrollmaßnahmen bestimmen sich dabei nach Treu und Glauben.<sup>106</sup> Auch das Besucheraufkommen und die personelle Ausstattung der Bibliothek sind zu beachten. Darüber hinaus kann bei der Ausfüllung des Zumutbarkeitsbegriffes auch berücksichtigt werden, dass keine finanziellen Interessen verfolgt werden.

## **(3) Haftung für Verletzung von Prüfungspflichten**

Eine Haftung kommt jedenfalls bei der Verletzung von Prüfungspflichten in Betracht.<sup>107</sup> Die Prüfungspflicht setzt aber regelmäßig erst zu dem Zeitpunkt ein, in dem der mittelbare Verletzer Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Darüber hinaus besteht keine

---

<sup>100</sup> Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, 125; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 53a, Rn. 16.; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 11; Grassmann, Der elektronische Kopierversand im Rahmen der Schrankenregelungen, 90.

<sup>101</sup> Baronikians, in: ZUM 1999, 127, 134; Talke, Bibliotheksurheberrecht, 107.

<sup>102</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 19;

Wild, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 69.

<sup>103</sup> Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 97, Rn. 156.

<sup>104</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 33.

<sup>105</sup> Lütje, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 97, Rn. 31; BGH GRUR 1999, 418, 419; GRUR 2004, 860; GRUR 2006, 957.

<sup>106</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 33;

v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, § 97, Rn. 16; BGH GRUR 1984, 54, 55.

<sup>107</sup> v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 16;

Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 33; BGH GRUR 1997, 313, 315 ; BGH GRUR 1999, 418, 420.



umfassende Pflicht zu ständiger Kontrolle der Vervielfältigungsvorgänge. Ergeben sich aber Anhaltspunkte für Verletzungen, muss interveniert werden. Die Prüfungspflicht erstreckt sich daher nur auf grobe, unschwer zu erkennende Rechtsverletzungen.<sup>108</sup>

Eine proaktive Überwachungspflicht besteht jedenfalls nicht. Es ist jedoch Vorsorge dafür zu treffen, dass es nicht zu weiteren klaren Rechtsverletzungen desselben Verletzers kommt.

Ist diese Grenze noch nicht überschritten, kommt keine Schadensersatzhaftung in Betracht. Es ist lediglich eine haftungskonkretisierende Erstabmahnung möglich, die jedoch für den mittelbaren Verletzer, also die Bibliothek, kostenfrei ist.

#### **(4) Haftung für Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen**

Die Bibliothek kann sich allerdings nicht ausschließlich auf den Standpunkt zurückziehen, sie habe keine Kenntnis von der unberechtigten Vervielfältigung gehabt.

Sie muss vielmehr auch geeignete Vorkehrungen treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden. Wenn sie ihren Nutzern Fotokopiergeräte zum Ablichten zur Verfügung stellt, ist sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gefahr eines unberechtigten Vervielfältigens urheberrechtlich geschützter Vorlagen ausgeschlossen oder doch ernsthaft gemindert werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH hat daher ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Verpflichtung zur Beachtung fremder Urheberrechte zu erfolgen. Eine generelle Kontrollpflicht - mit Einsicht in gegebenenfalls vertrauliche Unterlagen - kann jedoch im Allgemeinen nicht zugemutet werden.

Darüber hinaus sind die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung des unmittelbar Handelnden maßgeblich.<sup>109</sup>

Wurde bei einzelnen Personen festgestellt, dass diese Vervielfältigungen unter Verletzung des Urheberrechts vorgenommen haben, so kann ihnen deshalb zwar nicht die Nutzung der Bibliothek verwehrt werden, wohl aber eine Nutzung der Kopiergeräte bzw. die Gestattung der Nutzung im Ausnahmefall unter Kontrolle. Geschieht dies nicht, so haftet die Bibliothek im Wiederholungsfall.

#### **(5) Pflicht zur Installation von Sicherungsmechanismen**

Hat ein Urheberrechtsinhaber den Eindruck, dass die Bibliothek in nicht hinnehmbarem Umfang die unzulässige Vervielfältigung ermöglicht, so kann auch ohne vorherige Kenntnis von der Verletzung eine Abmahnung gegenüber der Bibliothek erfolgen, mit dem Ziel, dass diese sorgfältigere Kontrollen installiert. Da hierbei aber ein Rechtsverstoß noch nicht erfolgt war, müssen die Kosten für die haftungskonkretisierende Abmahnung nicht übernommen werden.

#### **cc) Anspruchsverpflichteter**

Bei einer Bibliothek als Einrichtung stellt sich die Frage, gegen wen sich der Anspruch konkret richtet.

---

<sup>108</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 33; Rachow, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 21, Rn. 52; BGH GRUR 1999, 418; GRUR-RR 2005, 250.

Talke, Bibliotheksurheberrecht, 95 f.; BGH GRUR 1984, 54, 55.

<sup>109</sup> Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 70; BGH GRUR 2001, 1038, 1039.

## **(1) Bibliothek**

Nach § 99 UrhG haftet ein Unternehmen auf Unterlassung und Beseitigung, wenn ein Arbeitnehmer oder Beauftragter eine Urheberrechtsverletzung vornimmt. Ein Entlastungsbeweis wie bei der Haftung auf Schadensersatz (§ 831 BGB) ist hierbei nicht möglich.<sup>110</sup> Die Haftung des Unternehmers nach § 99 UrhG tritt neben die Haftung der eigentlichen Verletzer, so dass der Kreis derjenigen erweitert wird, die der Verletzte wegen Verletzung seiner Urheberrechte in Anspruch nehmen kann.<sup>111</sup>

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu fassen. Auf eine Teilnahme am Wirtschaftsleben kommt es nicht an.<sup>112</sup> Auch der Staat haftet nach § 99 UrhG, so dass die Vorschrift auch auf Bibliotheken Anwendung findet, welche in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden.<sup>113</sup> Erforderlich ist allerdings, dass die Tätigkeit des Angestellten oder Beauftragten unternehmensbezogen ist. Innerhalb des Unternehmens ist die Rechtsverletzung begangen, wenn sie im Rahmen der Obliegenheiten des Arbeitnehmers oder Beauftragten erfolgt. Wird lediglich bei Gelegenheit innerhalb des Unternehmens im eigenen Interesse gehandelt, so scheidet eine Haftung des Unternehmens selbst dann aus, wenn diese private Tätigkeit in den Unternehmensräumen stattfindet oder für die Urheberrechtsverletzung Betriebsmittel (z. B. Kopierer/Scanner) benutzt werden.<sup>114</sup>

Der Begriff des Arbeitnehmers ist in diesem Zusammenhang nicht arbeitsrechtlich zu verstehen, sondern umfasst alle diejenigen Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages für das Unternehmen tätig sind. Hierunter fallen auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes.<sup>115</sup> Für diese haftet der Staat im Übrigen schon nach Art. 34 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

## **(2) Bibliothekar, Hilfsperson, sonstige Beschäftigte**

Für die Beantwortung der Frage nach der Haftung der in der Bibliothek beschäftigten Personen kommt es auf die Organisationsform an.

### **(a) Öffentlich-rechtlich organisierte Bibliothek**

Ist die Bibliothek öffentlich-rechtlich organisiert, so gilt die Haftungsüberleitungsvorschrift des Art. 34 GG. Danach haftet der Staat für all diejenigen, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine ihnen obliegende Amtspflicht verletzen.

Nimmt die Bibliothek also öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr, dann trifft die Haftung nach Außen ausschließlich den Staat. Die Mitarbeiter selbst haften nicht unmittelbar.<sup>116</sup> Allerdings ist der Dienstherr nach § 48 BeamtStG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Regress berechtigt, soweit Kosten (z. B. für die Abmahnung oder die Vertragsstrafe aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung) entstanden sind.<sup>117</sup>

---

<sup>110</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 99, Rn. 1.

<sup>111</sup> Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 99, Rn. 1.

<sup>112</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 99, Rn. 4.

<sup>113</sup> Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 2; BGH GRUR 1993, 37, 39.

<sup>114</sup> Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 99, Rn. 6;

Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 3; OLG München GRUR-RR 2007, 345, 346; LG München I ZUM-RD 2006, 469; LG München I K&R 2007, 667.

<sup>115</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 99, Rn. 5.

<sup>116</sup> Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 GG, Rn. 11.

<sup>117</sup> Metzler-Müller, in: Beamtenstatusgesetz, § 48, 403 ff..

Eine umfassende Darstellung der Voraussetzungen dieses sogenannten Amtshaftungsanspruchs erscheint im vorliegenden Kontext nicht angezeigt.<sup>118</sup>

#### (b) Privatrechtliche Bibliothek

Eine solche Haftungsüberleitung ist bei privatrechtlichen Bibliotheken nicht vorgesehen. Die Beschäftigten können also unmittelbar in Anspruch genommen werden. Meist scheidet ihre Inanspruchnahme aber daran, dass der Anspruchsteller die unmittelbar verantwortliche Person gar nicht ermitteln kann und deshalb an die Bibliothek selbst herantritt. An der rechtlichen Haftung der Beschäftigten ändert dies jedoch nichts. So müssten diese auf Aufforderung auch eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass die hierbei anfallenden Abmahnkosten nach den für das Schadensrecht geltenden Maßstäben vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.<sup>119</sup>

### **b) Anspruch auf Schadensersatz (§ 97 II UrhG)**

Nach § 97 II 1 UrhG besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein schuldhafter, rechtswidriger Eingriff in das Urheberrecht vorliegt.

#### **aa) Rechtswidrige Verletzungshandlung**

Der Anspruch setzt einen Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers voraus. Die tatbestandmäßige Verletzung eines fremden Urheberrechts oder eines sonstigen nach dem UrhG geschützten Rechts indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit. Denn jede Nutzung eines fremden geschützten Werkes auf eine dem Rechtsinhaber vorbehaltene Art und Weise, die nicht durch eine Schrankenbestimmung oder Gestattung gedeckt ist, stellt ohne rechtfertigenden Grund eine Rechtsverletzung dar. Ein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich.<sup>120</sup>

Die unberechtigte Vervielfältigung ist daher grundsätzlich eine rechtswidrige Verletzungshandlung. Auf Schadensersatz nach § 97 II UrhG kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wer nach den vorstehenden Maßstäben als Verletzer angesehen werden kann. Der sogenannte Störer hingegen haftet zwar auf Beseitigung und Unterlassung, nicht jedoch auf Schadensersatz.

Eine Haftung der Bibliothek kommt insofern nur in Betracht, wenn das Verhalten der Bibliotheksmitarbeiter als Verletzung angesehen werden kann (z. B. bei unberechtigtem Kopienversand ohne jegliche Vorprüfung), nicht jedoch, wenn lediglich Prüfungspflichten gegenüber den Bibliotheksbenutzern (z. B. Beaufsichtigung von Vervielfältigungsvorgängen) verletzt wurden.

#### **bb) Verschulden**

Zudem setzt der Schadensersatzanspruch nach § 97 II UrhG, anders als der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 97 I UrhG ein Verschulden voraus.

---

<sup>118</sup> Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26; Zodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, § 86.

<sup>119</sup> Siehe unten, S. 26 ff..

<sup>120</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 14;  
Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 28.

## **(1) Grundsätze**

Erforderlich ist ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Im Zivilrecht ist Vorsatz anzunehmen, wenn das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorliegt. Danach entfällt ein Vorsatz bei einem Irrtum über die Existenz oder Tragweite urheberrechtlicher Vorschriften.

Fahrlässigkeit liegt zivilrechtlich immer dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Im Zusammenhang mit der unberechtigten Vervielfältigung stellt sich hierbei die Frage, wann bei fehlendem Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit wegen eines Irrtums über den urheberrechtlichen Schutz von einer fahrlässigen Verletzung ausgegangen werden kann. Strenge Sorgfaltspflichten sind hier an Fachleute wie Bibliothekare und Bibliotheksmitarbeiter zu stellen, die sich berufsmäßig mit der Verwertung von Geisteswerken beschäftigen. Sie müssen sich daher über tatsächliche Umstände der Werknutzungshandlungen und dabei einschlägige Rechtsfragen informieren.

Ein fahrlässiges Handeln kommt insofern insbesondere dann in Betracht, wenn zwar der Nutzer nicht erkennen musste, dass er eine Urheberrechtsverletzung begeht, die Bibliothek dies aber hätte erkennen können und müssen (z. B. im Rahmen des Kopienversandes nach § 53a UrhG).

## **(2) Bibliothek, Bibliothekar und Hilfspersonen**

Problematisch ist allerdings, dass die Bibliothek selbst nur eine Einrichtung ist. Ein Verschulden im Sinne des Zivilrechts kann jedoch nur eine natürliche Person treffen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage aufzuwerfen, auf wessen Kenntnis und Vorstellung es im Rahmen der Verschuldensprüfung ankommt.

### **(a) Öffentlich-rechtlich organisierte Bibliothek**

Ist die Bibliothek öffentlich-rechtlich organisiert, so haftet für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nach Art. 34 GG der Dienstherr auf Schadensersatz. Eine unmittelbare, persönliche Schadensersatzhaftung der Bibliotheksmitarbeiter gegenüber dem Urheber scheidet aus. Es können allenfalls unmittelbare Unterlassungsansprüche gegen das Bibliothekspersonal vorliegen, wenn die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Allerdings ist der Dienstherr bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 48 BeamStG zum Regress berechtigt.<sup>121</sup>

Wie schon zuvor, wird auch hier auf umfassende Darstellung der Voraussetzungen dieses Amtshaftungsanspruchs verzichtet.<sup>122</sup>

### **(b) Privatrechtliche Bibliothek**

#### **(aa) Haftung der Bibliothek**

Ist die Bibliothek privatrechtlich organisiert und handeln für sie keine Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, so haftet die Bibliothek als Unternehmerin unmittelbar nach § 100 UrhG nur für Unterlassungsansprüche. Für Schadensersatzansprüche bleibt über § 102a UrhG die Vorschrift des § 831 BGB anwendbar. Danach kann die Bibliothek sich von der Haftung entlasten, wenn sie nachweist, dass sie ihre Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und die notwendigen Arbeitsanweisungen erteilt hat. Eine Entlas-

<sup>121</sup> Metzler-Müller, in: Beamtenstatusgesetz, § 48, 403 ff..

<sup>122</sup> Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26; Zodian/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, § 86.

tung ist auch möglich, wenn der Nachweis gelingt, dass der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Zu beachten ist, dass bei größeren Bibliotheken ein dezentralisierter Entlastungsbeweis zugelassen ist: Die Bibliotheksleitung muss die zuständige Zwischenperson (Abteilungsleiter) sorgfältig auswählen und überwachen, diese wiederum die Angestellten. Außerdem trifft die Bibliotheksleitung die Pflicht, den Betrieb so zu organisieren, dass eine sorgfältige Auswahl und Kontrolle möglich ist. Bei einem solchen Entlastungsbeweis sind an die betriebliche Organisation strenge Anforderungen zu stellen, um zu verhindern, dass größere Bibliotheken durch diese Möglichkeit der Exkulpation in unbilliger Weise haftungsrechtlich begünstigt werden.

#### *(bb) Haftung der Zwischenpersonen*

Für die Haftung der Zwischenpersonen, z. B. Abteilungsleiter, kommt § 831 II BGB zur Anwendung. Diese Personen können sich im Hinblick auf die ihnen untergeordneten Mitarbeiter dann nach den vorstehenden Grundsätzen von der Haftung entlasten.

#### *(cc) Haftung der letztverantwortlichen Person*

Letztlich ist also die Frage, ob dann derjenige, der für den Bereich, in welchem die Urheberrechtsverletzung durch einen Bibliotheksbenutzer oder der unberechtigte Kopienversand stattgefunden hat und bei dem die sonstigen Haftungsvoraussetzungen (ins. Verletzung einer Prüfungspflicht und Verschulden) vorliegen, persönlich haftet. Dieses Problem stellt sich ganz unabhängig davon, ob den vorgeschalteten Instanzen (Bibliotheksleitung, Abteilungsleiter usw.) der vorbeschriebene Entlastungsbeweis gelingt.<sup>123</sup>

#### *(α) Außenhaftung*

Grundsätzlich besteht auch eine Haftung der letztverantwortlichen Person selbst gegenüber dem Urheber. Um den Arbeitnehmer hier aber vor unvorhersehbaren Belastungen für die Verursachung von Schäden bei Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zu entlasten, sieht das Arbeitsrecht einen Freistellungsanspruch vor. Wird dieser in Anspruch genommen, kann der Arbeitnehmer also entweder unmittelbar vom Arbeitgeber die Erfüllung gegenüber dem Anspruchsinhaber verlangen oder aber nach eigener Erfüllung einen Regressanspruch geltend machen. Zur dogmatischen Begründung des Freistellungsanspruchs wird überwiegend die analoge Anwendung des § 670 BGB in Verbindung mit § 257 BGB herangezogen.<sup>124</sup>

#### *(β) Innenhaftung*

Im Innenverhältnis zum Arbeitgeber ist der urheberrechtsverletzende Arbeitnehmer dann haftbar, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ein Regressanspruch des Arbeitgebers gegeben, allerdings müssen auch die besonderen Umstände beachtet werden. Für normale Fahrlässigkeit findet eine Schadensteilung statt, bei leichter Fahrlässigkeit kommt es zu keinem Regressanspruch

---

<sup>123</sup> Henssler, in: MüKo, BGB, § 619a BGB, Rn. 12;  
v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 20;  
BGH GRUR 1993, 37, 38; OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818, 821; OLG Düsseldorf GRUR 1987, 909.

<sup>124</sup> Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 52, Rn. 14; Preis, in: ErfK, § 619a BGB, Rn. 26;  
Krause, in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, § 619a BGB, Rn. 62;  
Henssler, in: MüKo, BGB, § 619a BGB, Rn. 20.

des Arbeitgebers. Da die Aufgabenstellung eine nähere Befassung mit der Problematik der Arbeitnehmerhaftung nicht zulässt, muss hier auf die einschlägigen Darstellungen zum Arbeitsrecht verwiesen werden.<sup>125</sup>

### **cc) Anspruchsinhalt**

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so hat der Urheber einen materiellen Schadensersatzanspruch, dessen Höhe sich entweder nach dem Gewinn des Verletzers richtet oder nach der Vergütung, welche dieser üblicherweise für die Gestattung der Vervielfältigung hätte entrichten müssen. Zudem kann auch ein immaterieller Schaden für die Verletzung ideeller Interessen wie z. B. dem Persönlichkeitsrecht unter den Vorgaben des § 97 II 4 UrhG geltend gemacht werden.

### **c) Weitere Ansprüche des Urhebers**

Zudem besteht nach § 98 UrhG ein Anspruch auf Vernichtung, Rückruf, Überlassung der Vervielfältigungsstücke. Dieser Anspruch richtet sich jedoch im Falle der unberechtigten Vervielfältigung in den Räumen der Bibliothek durch den Nutzer stets gegen diesen selbst.

## **2. Haftung nach BGB**

Neben der Haftung nach dem UrhG kommt auch eine Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des BGB in Betracht, da das UrhG die Haftung nach anderen Vorschriften ausdrücklich unberührt lässt (§ 102a UrhG).

### **a) Bereicherungsrecht, § 812 I 1 2. Fall BGB**

Fehlt jede Gestattung, so bereichert sich der unrechtmäßig Nutzende „in sonstiger Weise“ auf Kosten des Rechtsinhabers. Dessen Verlangen nach Herausgabe der Bereicherung ist also meist „Eingriffskondiktion“ im Sinne der bereicherungsrechtlichen Terminologie.<sup>126</sup> Die Haftung nach Bereicherungsrecht hat für den Verletzten den Vorteil, dass der Anspruch verschuldensunabhängig ist. Der Anspruch ist gerichtet auf die sonst zu zahlenden Lizenzkosten, den Gewinn des Verletzers, den entgangenen Gewinn des Verletzten, den Wert produzierter Gegenstände sowie die Herausgabe sonstiger Nutzungen.

Hier kommt allerdings nur eine Haftung des Nutzers, nicht der Bibliothek in Betracht.

### **b) Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 687 II, 667 BGB**

Ein Anspruch aus wissentlicher angemaßter Eigengeschäftsführung gem. §§ 687 Abs. 2, 681 Satz 2, 667, 668 BGB steht dem Verletzten ebenfalls zu. Dieser Anspruch ist jedoch nur gegen den unmittelbaren Verletzer gerichtet; er richtet sich keinesfalls gegen die Bibliothek.

---

<sup>125</sup> Vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, § 59; Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 51 ff..

<sup>126</sup> Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 102a, Rn. 4; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 102a, Rn. 3; BGH GRUR 1995, 673, 676; OLG München ZUM 1996, 160, 162; Kraßer, in: GRUR Int. 1980, 259, 260.

### **c) Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch, §§ 1004, 823 BGB analog**

Dieser Anspruch hat, sofern man den mittelbaren Störer auch als Anspruchsgegner des § 97 I UrhG ansieht, keine gesonderte Bedeutung mehr.

### **d) § 823 BGB**

Das Urheberrecht ist Sonderprivatrecht und als ausschließliches Recht zugleich sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB. Zwischen den urheberrechtlichen Normen und dem allgemeinen Deliktsrecht besteht ein Verhältnis von Spezialität und Subsidiarität.<sup>127</sup> Das bedeutet, dass die Haftung nach dem UrhG vorrangig ist und in ihrem Anwendungsbereich den Rückgriff auf § 823 BGB ausschließt.

Bedeutung haben die §§ 823 ff. BGB aber zum einen insoweit, als sie wie §§ 823 II, 826 BGB über die Vorschriften des UrhG hinausgehen, und zum anderen durch die Anwendung der Haftungsvorschriften für Beteiligte der §§ 830, 831, 832 und 840 BGB.<sup>128</sup>

### **e) Wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)**

Der wettbewerbsliche Schutz gegen Ausbeutung fremder Leistung ist nach herrschender Meinung grundsätzlich gegenüber dem urheberrechtlichen Schutz subsidiär.<sup>129</sup>

## **3. Zusammenfassung**

Bei der Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist zwischen Unterlassungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen zu differenzieren sowie danach, wen die Haftung trifft.

Eine Haftung der Bibliothek als Einrichtung auf Unterlassung nach § 99 UrhG kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn die Mitarbeiter selbst unberechtigt Vervielfältigungen erstellen oder dem Nutzer bei deren Herstellung zur Hand gehen. Insbesondere im Rahmen des Kopienversands nach § 53a UrhG ist zu berücksichtigen, dass hier zumindest die Pflicht zur Information über dessen Voraussetzungen besteht sowie eine Prüfungspflicht bei Anhaltspunkten für Verstöße. Allerdings kommt eine zivilrechtliche Haftung nicht nur für eine unmittelbare Verletzung in Betracht, sondern auch dann, wenn die Bibliothek als Störerin anzusehen ist, weil sie die Urheberrechtsverletzung durch die Zurverfügungstellung von Druckwerk und Vervielfältigungsgerät erst ermöglicht. Insofern besteht aber keine proaktive Überwachungspflicht, sondern die Prüfungspflicht setzt die Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung voraus, wobei eine Interventionspflicht schon bei Anhaltspunkten für Verletzungen besteht. Zur Verhinderung einer Haftung ist insofern ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Verpflichtung zur Beachtung fremder Urheberrechte erforderlich.

---

<sup>127</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 102a, Rn. 11; Schricker/Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, Einleitung, Rn. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Einl., Rn. 33; BGH GRUR 1958, 354, 356.

<sup>128</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 102a, Rn. 11; Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 102a, Rn. 6.

<sup>129</sup> Lütje, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 97, Rn. 269; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 102a, Rn. 13; BGHZ 125, 322, 327 ff.; BGH GRUR 1992, 697, 699; OLG Köln GRUR 1983, 133; OLG Hamm, GRUR 1984, 539 f.; OLG Zweibrücken WRP 1997, 611, 613;.

Der Unterlassungsanspruch ist nach § 99 UrhG gegen die Bibliothek gerichtet. Für die Mitarbeiter selbst kommt es auf die Organisationsform der Bibliothek an. Bei einer öffentlich-rechtlich organisierten Bibliothek haftet der Staat für seine Mitarbeiter nach Art. 34 GG. Diese trifft daher kein Haftungsrisiko. Ist die Bibliothek allerdings privatrechtlich organisiert, haften die einzelnen Mitarbeiter neben der Bibliothek unmittelbar, mit dem Risiko der Kostenhaftung.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 97 I 1 UrhG wird in den seltensten Fällen begründet sein, da er nicht nur voraussetzt, dass eine Verletzung tatsächlich erfolgt ist, sondern auch, dass die betreffenden Mitarbeiter ein Verschulden trifft. Dies kann gewöhnlich nur in einer Verletzung von Sorgfaltspflichten bei fahrlässigem Verhalten bestehen. Das ist jedoch regelmäßig nur anzunehmen, wenn der Mitarbeiter die Urheberrechtsverletzung hätte erkennen können und müssen (z. B. im Rahmen des Kopienversandes nach § 53a UrhG). Aber selbst dann ist der Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlich organisierten Bibliothek wiederum von der Haftung nach außen befreit, den Mitarbeiter der privatrechtlich organisierten Bibliothek hingegen trifft zwar eine Haftung, er hat aber einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber.

### ***III. Strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals für die unberechtigte Vervielfältigung durch den Bibliotheksbenutzer***

Neben der Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen von Nutzern in den Räumen der Bibliothek und für den unberechtigten Kopienversand ist auch von Relevanz, inwiefern dem Bibliothekspersonal eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Die zivilrechtliche Untersuchung hat gezeigt, dass die zivilrechtlichen Haftungsfolgen recht überschaubar sind. Wenn überhaupt der einzelne Bibliotheksmitarbeiter haftet, dann lediglich auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Eine strafrechtliche Verfolgung kann jedoch weit schwerwiegendere Folgen haben.

Der zivilrechtliche Urheberrechtsschutz wird durch den Strafrechtsschutz der §§ 106 bis 108b UrhG ergänzt.

Eine strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht. Zunächst wird durch die Zurverfügungstellung der Druckwerke und eventuell benutzter Kopierer/Scanner der Vorgang einer unberechtigten Vervielfältigung unterstützt, zum anderen könnte das Personal verpflichtet sein, die Nutzer dahingehend zu überwachen, dass keine unberechtigten Vervielfältigungen vorgenommen werden.

#### **1. Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Vorrangig ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen überhaupt in Betracht kommt.

Nach § 106 UrhG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, wobei auch der Versuch strafbar ist.

##### **a) Werk als Tatobjekt**

Eine Straftat nach § 106 UrhG kann sich nur auf urheberrechtlich geschützte Werke beziehen.



Tatobjekte des § 106 I UrhG sind nach dem Wortlaut der Norm damit Werke, Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines Werkes. Fraglich ist, ob der strafrechtliche mit dem zivilrechtlichen Werkbegriff übereinstimmt und somit eine Koinzidenz begründet.

Für den Werkbegriff ist unstrittig an die zivilrechtliche Norm des § 2 I UrhG anzuknüpfen, wenn es sich um ein dort ausdrücklich aufgeführtes Werk handelt.<sup>130</sup> Im Zivilrecht ist die Aufzählung in § 2 I UrhG, wie das Wort „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend. Die notwendige Konkretisierung des Werkbegriffs erfolgt auf der Grundlage der Vierelementenlehre, die im zivilrechtlichen Bereich des Urheberrechts angewendet wird.<sup>131</sup>

Fraglich ist, ob auch im Strafrecht weitere, nicht in § 2 I UrhG ausdrücklich aufgezählte Werke, strafrechtlich Tatobjekte sein können. Dies ist rechtswissenschaftlich umstritten. Während im Zivilrecht vielfache Einschränkungen und Ergänzungen zu den Tatbeständen und Rechtsfolgen rechtlich anerkannt sind, sieht Art. 103 II GG für den Bereich des Strafrechts aufgrund dessen weitreichender Folgen vor, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Strafbarkeit muss sich daher mit hinreichender Deutlichkeit der Norm entnehmen lassen.

Daher könnte Art. 103 II GG einer Ausweitung der Strafbarkeit auf nicht in § 2 UrhG aufgezählte Werke entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund wird vereinzelt gefordert, den strafrechtlichen Werkbegriff nach § 2 UrhG gegenüber dem zivilrechtlichen Werkbegriff einzuschränken.<sup>132</sup> Zur Begründung wird vorgetragen, dass das Strafrecht strengeren verfassungsrechtlichen Vorgaben folgen müsse, weil es weitreichendere Eingriffe in Grundrechte des Einzelnen gestatte.<sup>133</sup> So verpflichte der Bestimmtheitsgrundsatz den Gesetzgeber nach Art. 103 II GG die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder sich jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen.

Im Urheberstrafrecht muss hieraus gefolgert werden, dass eine Bestrafung auf Grundlage weiter Normauslegung regelmäßig ausgeschlossen ist, bis die Rechtslage im betreffenden Bereich durch höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Urheberzivilrecht geklärt und eine Bestrafung im konkreten Fall vorhersehbar ist.

Demgegenüber geht die herrschende Ansicht von der vollständigen Kongruenz des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Werkbegriffs nach § 2 UrhG aus und erstreckt das Tatobjekt in § 106 UrhG auch auf neue vergleichbare Werkarten.<sup>134</sup> Art. 103 II GG steht einer solchen Auffassung nicht entgegen. Auch im Kernstrafrecht gibt es nicht abschließend aufgezählte Strafnormen (vgl. z. B. § 238 I Nr. 5 StGB (Strafgesetzbuch)

---

<sup>130</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 33 f.; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 62 ff.; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 174 ff., 179; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2, Rn. 7; Weber, in: JZ 1993, 106, 108.

<sup>131</sup> Siehe oben, S. 8 ff..

<sup>132</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 48, 51; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 28; Schüler, in: NSTZ 1993, 496, 497.

<sup>133</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts 34; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 60.

<sup>134</sup> Meurer, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 2; v. Gravenreuth, in: CR 1986, 586, 590; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 28; BVerfGE 75, 329, 341 f.; Heinrich, Die Strafbarkeit der unbefugten Verbreitung von Standardsoftware, 176 f; Flechsig, in: Loewenheim, Handbuch, § 90, Rn. 10; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 173, 187.

oder § 316b I Nr. 3 StGB). Schließlich verändert auch der Umstand nichts, dass nicht an eine strafrechtliche Aufzählung angeknüpft wird, sondern an eine Zivilrechtsnorm. Auch dies ist dem Strafrecht nicht fremd (vgl. § 242 StGB - Fremdheit oder § 266 StGB - Verfügungsbefugnis) und ändert nichts an der Wahrung des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 II GG. § 2 I UrhG zählt einzelne Werke auf und knüpft damit klar an bestimmte Fälle an. Sinn und Zweck der Einführung der nur beispielhaften Aufzählung war es, dass das UrhG in Zukunft eine flexible Anpassung an den Stand der Technik gewährleisten kann.<sup>135</sup> Diese Flexibilität muss auch im Strafrecht umgesetzt werden können, wenn die Aufzählung klar ist und damit dem Sinn und Zweck der Norm entsprochen werden kann. Insofern ist festzuhalten, dass auch in § 2 UrhG nicht aufgezählte Werke vom Urheberstrafrecht erfasst werden müssen. Folglich kann auch auf die weiteren Schutzgüter in §§ 3-6 UrhG verwiesen werden. In Bezug auf den Werkbegriff sind Zivil- und Strafrecht demnach deckungsgleich.<sup>136</sup>

## b) Vervielfältigung als Tathandlung

Tathandlungen des § 106 UrhG sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe. Es kommt insofern bei der hier zu untersuchenden Vervielfältigung auf den Eintritt eines rechtlich missbilligten Erfolges an (Erfolgsdelikt).<sup>137</sup>

Im Zivilrecht versteht man unter Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG jede körperliche Festlegung des Werks, die geeignet ist, dieses den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.<sup>138</sup> Umstritten ist auch hier, ob dieser Begriff der „Vervielfältigung“ aus dem Zivilrecht im Strafrecht Anwendung findet.

Nach einer Mindermeinung muss die Tathandlung in § 106 UrhG restriktiv ausgelegt werden. Vervielfältigungen seien nur technische Reproduktionen durch Druck oder Fotokopie, nicht aber durch manuelles Abschreiben. Durch ein solches Verhalten werde noch nicht gravierend in das Verwertungsrecht des Urhebers eingegriffen.<sup>139</sup> Der zivilrechtliche Schutz sei für das Strafrecht zu weit. Da dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 II GG im Nebenstrafrecht besondere Bedeutung zukomme, sei eine einengende Auslegung erforderlich.

Nach der herrschenden Gegenstimme ist auch die Tathandlung des § 106 UrhG zivilrechtsakzessorisch auszulegen, so dass auch manuelle Vorgänge erfasst werden.<sup>140</sup> Hierfür spricht, dass das Tatobjekt, wie bereits oben gezeigt,<sup>141</sup> zivilrechtlich ausgelegt wer-

<sup>135</sup> Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 63 f.; BT-Drucks.16/1828, 1.

<sup>136</sup> Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 185 ff.; Lampe, in: UFITA 1978, 15, 28; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 40;

Erbs/Kohlhaas-Kaiser, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 7.

<sup>137</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 5; Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 5; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 65 f.; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 12.

<sup>138</sup> Erbs/Kohlhaas-Kaiser, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 Rn. 12; Haß, in: Schricker/Loewenheim, § 106, Rn.5.

<sup>139</sup> Letzger, in: FS Rebmann, 277, 288; Lampe, in: UFITA 1978, 15, 61.

<sup>140</sup> Erbs/Kohlhaas-Meurer, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 1/3; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 12; Vinck, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106, Rn. 2; Spatz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 7; Gruhl, in: Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, § 55, Rn. 101 ff.

<sup>141</sup> Siehe oben, S. 30 ff..

den muss. Nichts anderes kann aber für die Tathandlung gelten. Zudem ist das Tatbestandsmerkmal „Vervielfältigen“ bestimmt genug. Sinn und Zweck des Verbotes ist, zu verhindern, dass sich der Täter das geistige Eigentum des Berechtigten zu Nutze macht. Damit muss im Sinne der ratio legis für die Tathandlung die Art der Reproduktion unmaßgeblich sein. Zu folgen ist damit auch hier einer zivilrechtsakzessorischen Auslegung.

### **c) Berechtigung zur Vervielfältigung**

Ebenso wie im Zivilrecht, sind auch strafrechtlich nur die Fälle zu berücksichtigen in denen eine Vervielfältigung ohne Berechtigung erfolgt.

#### **aa) Gesetzlich zugelassene Fälle**

Strafrechtlich irrelevant sind die Fälle, in denen schon das Gesetz selbst eine Vervielfältigung ohne ausdrückliche Einwilligung des Urheberrechtsinhabers zulässt.

Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen der Gesetzgeber eine Abwägung zwischen den möglichst uneingeschränkten Rechten des Urhebers zugunsten der Interessen der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang zu fremdem Geistesgut getroffen hat.<sup>142</sup> Liegt eine solche Schranke vor, können demnach die ansonsten ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes auch ohne Einwilligung des Berechtigten vorgenommen werden. Da zur Frage, was die gesetzlich zugelassenen Fälle sind, zahlreiche Einzeluntersuchungen existieren und hierauf verwiesen werden kann,<sup>143</sup> soll allein die in der Praxis bedeutsame Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch in §§ 53 f. UrhG besonders erwähnt werden. Wann und unter welchen Voraussetzungen nach diesen Vorschriften die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zulässig ist, wurde bereits ausführlich dargestellt.<sup>144</sup> Insofern gelten für die strafrechtlichen Fragen nach der Befugnis zum Erstellen von Vervielfältigungsstücken keine Besonderheiten.

In der Strafrechtsdogmatik ist zwar umstritten, ob es sich bei der Frage nach der strafrechtlichen Befugnis zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken um einen Tatbestandsausschluss<sup>145</sup> (sogenanntes negatives Tatbestandsmerkmal) oder um einen Rechtfertigungsgrund<sup>146</sup> handelt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mögen diese strafrechtlichen Feinheiten jedoch dahingestellt bleiben, steht doch im Ergebnis fest, dass eine Strafbarkeit nach § 106 StGB jedenfalls ausscheidet.<sup>147</sup>

Das Merkmal „andere als gesetzlich zugelassenen Fälle“ führt damit zum Tatbestandsausschluss und nicht erst zum Entfallen der Rechtswidrigkeit.

---

<sup>142</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 78.

<sup>143</sup> Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 4;  
Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 230 ff..

<sup>144</sup> Siehe oben, S. 13 ff..

<sup>145</sup> Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 225; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 175;  
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 6;  
Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 132;  
Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 78.

<sup>146</sup> Lampe, in: UFITA 1978, 15, 31 ff..

<sup>147</sup> Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 22.; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 228; Haß, in: FS Klaka, 127, 134; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 177.

### **bb) Einwilligung des Berechtigten**

Die Strafbarkeit von Vervielfältigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt. Diese Fälle werden bei Erstellen von Vervielfältigungsstücken in Bibliotheken durch die Bibliotheksnutzer keine Bedeutung haben. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass strafrechtswissenschaftlich auch hier umstritten ist, ob die Einwilligung in die Vervielfältigung den Tatbestand<sup>148</sup> oder erst die Rechtswidrigkeit<sup>149</sup> ausschließt. Hier ist ergänzend auf die einschlägigen Darstellungen zu verweisen.<sup>150</sup> Im Ergebnis ist bei Vorliegen einer Einwilligung jedenfalls die Strafbarkeit ausgeschlossen.

### **d) Vorsatz**

Während der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit voraussetzt, ist § 106 UrhG ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss demnach beabsichtigen, es sicher wissen oder es zumindest für möglich halten, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht und er muss diese Tatbestandsverwirklichung auch wollen und damit zumindest billigend in Kauf nehmen.<sup>151</sup>

### **e) Strafantrag und Privat- und Nebenklage**

Die Urheberstraftat nach § 106 UrhG wird gemäß § 109 UrhG entweder auf Antrag verfolgt oder wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, es sei denn die Tat wurde gewerbsmäßig nach § 108a UrhG begangen.

#### **aa) Strafantrag**

Antragsberechtigt ist gemäß § 77 I StGB der Verletzte, also der Inhaber des durch die Tat verletzten Rechtsguts zum Zeitpunkt der Tat, regelmäßig der Urheber. Er kann sich nach § 395 I Nr. 6 StPO als Nebenkläger bestellen. Zudem ist § 106 UrhG ein Privatklagedelikt nach §§ 374 I Nr. 8, 376 StPO.<sup>152</sup> Mit der Privatklage besteht keine Bindung an das Legalitätsprinzip. Es steht dem Verletzten in der Regel frei (beachte aber § 376 StPO), ob er Klage erhebt.

#### **bb) Besonderes öffentliches Interesse**

Fehlt ein Strafantrag, kann die Tat nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung verfolgt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen,

---

<sup>148</sup> Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 28; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 24, welcher der Einwilligung allerdings eine „Doppelfunktion“ zuschreibt; Flechsig, in: Loewenheim, Handbuch, § 90 Rdnr. 35; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 1987, 134 ff.; Rehbinder, in: ZUM 1990, 462, 465.

<sup>149</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 8; Ruttke/Scharringhausen, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106 Rn. 25; Heinrich, Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, 260; Letzgus, in: FS Rebmann, 277, 290; Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 5; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 855; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 266 ff..

<sup>150</sup> Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 28.

<sup>151</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 7; Heinrich, in: MüKo-Heinrich, Strafgesetzbuch, § 106 Rn. 119.

<sup>152</sup> Lampe, in: UFITA 1978, 15 ff.; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 49; Drücke, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 18, Rn. 11.

wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet (Ziffer 261a Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV))

## **2. Strafbarkeit des Bibliothekars, sonstiger Angestellter und des Bibliotheksleiters**

Eine Strafbarkeit juristischer Personen sieht das deutsche Strafrecht bislang nicht vor.<sup>153</sup> Insofern machen sich nur natürliche Personen strafbar. Diese können im Bibliothekswesen die Bibliotheksmitarbeiter sein.

Demnach stellt sich zunächst die Frage, ob und in welchem Rahmen das Bibliothekspersonal strafrechtlich für die unberechtigte Vervielfältigung durch die Bibliotheksbenutzer verantwortlich gemacht werden kann. Die unberechtigte Vervielfältigung durch das Bibliothekspersonal selbst dürfte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Würdigung nur hinsichtlich des Kopienversandes ein Problem darstellen.

Hierbei können die Bibliotheksmitarbeiter sowohl als Täter als auch als Teilnehmer handeln. Als Täter wird im Strafrecht bestraft, wer einen Straftatbestand selbst verwirklicht. Strafrechtstatbestände können grundsätzlich sowohl dadurch verwirklicht werden, dass man eine Handlung vornimmt, die unterbleiben soll (Tun) oder untätig bleibt, obwohl man handeln müsste (Unterlassen). Allerdings ist nicht nur der Straftäter selbst strafbar, sondern auch derjenige, der ihn dazu anstiftet oder ihm hilft. Auch diese Teilnahme an einer Straftat kann durch Tun oder durch Unterlassen erfolgen.

Die Teilnahme an einer Straftat ist als Anstiftung oder als Beihilfe möglich. Von Anstiftung geht man nach § 26 StGB aus, wenn der Täter durch den Anstifter zur Tat bestimmt wird, also der Bibliotheksangestellte den Nutzer vorsätzlich - mit Wissen und Wollen - zum Begehen einer Urheberstraftat veranlasst, die der Nutzer ebenfalls vorsätzlich begeht. Dies wird im Regelfall nicht vorkommen, so dass die Strafbarkeit wegen Anstiftung jedenfalls außer Betracht bleibt. Eine Beihilfe liegt nach § 27 I StGB vor, wenn der Bibliotheksmitarbeiter dem Nutzer vorsätzlich Hilfe leistet bei einer Urheberrechtsverletzung, die der Nutzer seinerseits auch vorsätzlich begeht.

### **a) Strafbarkeit des Bibliothekspersonals wegen der Überlassung von Druckwerken**

Die Strafbarkeit des Bibliothekspersonals könnte schon daran anknüpfen, dass den Bibliotheksnutzern durch die Zurverfügungstellung der Druckwerke das unberechtigte Vervielfältigen der urheberrechtlich geschützten Werke erst ermöglicht wird.

Sofern es sich nicht um unberechtigt hergestellte Mehrschriften handelt, wovon bei einer Bibliothek nicht auszugehen ist, kann in der Überlassung keine Tathandlung gesehen werden.

Es kommt daher nur eine Teilnahme in Betracht, wobei die Anstiftung nach § 26 StGB nicht herangezogen werden kann, da Zweck der Überlassung an den Bibliotheksnutzer nicht ist, diesen zu unberechtigter Vervielfältigung zu veranlassen. Allerdings könnte in der Überlassung der Druckwerke, welche der Nutzer dann zur unberechtigten Vervielfältigung missbraucht, eine Beihilfe nach § 27 StGB zu dessen Straftat nach § 106 UrhG gesehen werden.

---

<sup>153</sup> Joeks, in: MüKo, Strafgesetzbuch, Band 1, Einleitung, Rn. 117; Lackner/Kühl, StGB, § 14, Rn. 1a.

Sind mit Zustimmung des Urhebers Werke oder deren Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht worden, kann der Urheber hinterher nicht mehr bestimmen, welchen weiteren Weg die Werke nehmen. Der rechtmäßige Erwerber kann dann ohne Zustimmung des Urhebers entscheiden, ob und wem er das Werk überlässt. Nach dem ersten In-Verkehr-Bringen des konkreten Werkstücks oder seiner Vervielfältigungsstücke ist das Verbreitungsrecht bezüglich dieses Stücks erschöpft (Erschöpfungsgrundsatz; § 17 II UrhG). Wird also ein rechtmäßig in den Verkehr gebrachtes Vervielfältigungsstück verliehen, so bleibt der Verleiher in der Regel straflos, wenn der Entleiher das Werk unerlaubt vervielfältigt. Dies gilt selbst dann, wenn der Verleiher mit einer solchen späteren unerlaubten Vervielfältigung rechnet, solange kein diesbezügliches kollusives Zusammenwirken vorliegt.<sup>154</sup>

Nur wenn die Weitergabe allein dem Zweck der Herstellung einer unerlaubten Vervielfältigung auf der Grundlage einer vorherigen Absprache dient, liegt eine Beihilfe vor, da in diesem Verhalten eine vorsätzliche Förderung der Tat zu sehen ist.<sup>155</sup>

## **b) Verwirklichung des Straftatbestandes durch Unterlassen**

Allerdings könnten die Bibliotheksmitarbeiter wegen der unberechtigten Vervielfältigung durch die Bibliotheksbenutzer deshalb strafbar sein, weil sie verpflichtet sein könnten, die Nutzer diesbezüglich zu überwachen und eventuelle Verstöße zu verhindern. Sie könnten den Straftatbestand also durch Unterlassen selbst verwirklicht haben oder durch ihr Nichteinschreiten jedenfalls an der Straftat des Bibliotheksbenutzers teilgenommen haben.

### ***aa) Möglichkeit von Unterlassentäterschaft und Teilnahme durch Unterlassen im Urheberstrafrecht***

Das Nichtverhindern unberechtigter Vervielfältigungen könnte demnach ein unberechtigtes Vervielfältigen durch Unterlassen sein.

Umstritten ist jedoch bereits, ob eine Vervielfältigung durch Unterlassen überhaupt möglich ist.

Während eine Mindermeinung annimmt, dass eine Teilnahme (Anstiftung/Beihilfe) durch Unterlassen, nicht aber eine Unterlassentäterschaft möglich ist,<sup>156</sup> bejaht die herrschende Meinung beide Beteiligungsformen nach den allgemeinen Voraussetzungen.<sup>157</sup>

Das Urheberstrafrecht zählt zum materiellen Strafrecht und die §§ 106 ff. UrhG sind Erfolgsdelikte. Eine Beteiligung des mit Garantenstellung handelnden Unterlassenden an der Tat eines durch positives Tun ein Vervielfältigungsstück Herstellenden ist aufgrund des eingetretenen Erfolges unstrittig möglich und stellt den Regelfall des Unterlassens

---

<sup>154</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 128;

Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG, Rn. 42.

<sup>155</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 129; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 280.

<sup>156</sup> Vassilaki, in: Schricker, Urheberrecht, § 106, Rn. 13;  
Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 200 ff..

<sup>157</sup> Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 132 ff.; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 310; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 45.

dar.<sup>158</sup> Dennoch kommt im Ausnahmefall mit der herrschenden Meinung auch eine Unterlassungstäterschaft in Betracht, nämlich dann, wenn ein Einzeltäter etwa bei der Vervielfältigung die zulässige Zahl von Vervielfältigungsstücken überschreitet, indem er nach Erreichen der zulässigen Zahl den Entschluss fasst, die Vervielfältigungseinrichtung weiterlaufen zu lassen.<sup>159</sup> Auch in diesem Fall liegt nämlich ein Erfolg vor, den es im Rahmen der §§ 106 UrhG, 13 StGB zu verhindern gilt.<sup>160</sup>

Damit ist festzuhalten, dass eine Strafbarkeit durch Unterlassen in jeder Beteiligungsform möglich ist.

### **bb) Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen Unterlassens**

Eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht (Garantenstellung). Diese Pflicht kann sich aus vorherigem Tun (Ingerenz), aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter aufgrund einer Autoritätsstellung oder der Innehabung einer Räumlichkeit sowie aus der Unterhaltung einer Gefahrenquelle ergeben.

#### **(1) Pflicht zum Handeln wegen vorangegangenem Tun (Ingerenz)**

Soweit teilweise in Abrede gestellt wird, dass sich eine Garantenstellung aus vorangegangenem Tun ergeben kann<sup>161</sup>, bejaht die herrschende Auffassung eine Haftung dann, wenn der Unterlassende die nahe Gefahr für den Eintritt eines schädlichen Erfolgs geschaffen hat.<sup>162</sup>

Umstritten ist aber weiter, ob nur ein pflichtwidriges oder auch ein pflichtgemäßes Vorverhalten die erhöhte Gefahrtragungspflicht als Garant begründet.

Während teilweise nur die Schaffung einer adäquat verursachten Gefahr verlangt wird<sup>163</sup>, ist nach herrschender Meinung für eine Garantenstellung erforderlich, dass das vorangegangene Tun pflichtwidrig ist und eine nahe Gefahr des Schadenseintritts durch dieses Vorverhalten bewirkt wird.<sup>164</sup>

Dies aber ist bei Bibliotheksmitarbeitern grundsätzlich nicht der Fall. Ihre Beiträge bestehen in dem Erwerb von Druckwerken und der Zurverfügungstellung. Zudem wird mit dem Aufstellen von Kopiergeräten die technische Möglichkeit der Vervielfältigung geschaffen. Diese Handlungen sind jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, so dass das vorangegangene Tun nicht pflichtwidrig ist und daher auch keine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht kommt.<sup>165</sup>

---

<sup>158</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 313; Fischer, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 2 ff..

<sup>159</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 313.

<sup>160</sup> Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106 Rdnr. 13; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 45.

<sup>161</sup> Schünemann, in: GA 74, 231;

Brammsen, Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, 404 ff..

<sup>162</sup> Weigend, in: LK-StGB, § 13 Rn. 43; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn 725; BGHSt 37, 115.

<sup>163</sup> Lackner/Kühl, StGB, § 13, Rn. 13;

Herzberg, in: JuS 1971, 74. Herzberg, in: JZ 1986, 986 ff.; BGHSt 25, 221.

<sup>164</sup> Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 34 f.; BGH NStZ 1998, 84; BGH NJW 1999, 69, 71; BGH NStZ 2000, 414; Fischer, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 11.

<sup>165</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 555; Franzheim, in: NJW-CoR 1994, 160, 162; OLG München GRUR-RR 2003, 365.

## **(2) Pflicht zum Handeln wegen Bestehens einer Aufsichtspflicht**

Eine Pflicht des Bibliothekpersonals zur Beaufsichtigung der Benutzer könnte aus einer Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer Personen resultieren. Zwar nimmt eine Ansicht an, dass bei volljährigen und voll verantwortlichen Haupttätern eine Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter gänzlich ausscheidet.<sup>166</sup> Andererseits wird aber vertreten, eine Garantenstellung könne entweder aus der Autoritätsstellung des Bibliothekleiters bzw. eines leitenden Angestellten oder aus der Innehabung eines Herrschaftsbereichs resultieren.

### **(a) Aufsichtspflicht wegen Autoritätsstellung**

Nach einer Ansicht haben Bibliotheksleiter und die leitenden Angestellten die Pflicht, betriebsbezogene Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter zu verhindern.<sup>167</sup> Sonstige Mitarbeiter haben in aller Regel demgegenüber keine Garantenstellung gegenüber den Kollegen.<sup>168</sup>

Zur Begründung dieser Geschäftsherrenhaftung wird vorgetragen, dass Angestellte und Arbeiter bei der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten der Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn und der Geschäftsleitung unterliegen und diese über eine organisatorisch vermittelte Herrschaft über ihre Bediensteten verfügen. Somit hätte der Bibliotheksleiter bzw. der leitende Bibliotheksmitarbeiter gegenüber den nachgeordneten Mitarbeitern eine strafrechtlich relevante Beaufsichtigungspflicht. Urheberstraftaten begehen aber in der Regel die Bibliotheksnutzer als Dritte. Damit ist einheitlich eine Garantenstellung aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter im Verhältnis des Bibliothekpersonals gegenüber ihren Benutzern aus einer Autoritätsstellung abzulehnen.

### **(b) Aufsichtspflicht wegen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Vervielfältigungsgeräten**

Bibliotheken stellen Räume mit Vervielfältigungsgeräten zur Verfügung, in welchen dann unzulässige Kopien von Bibliotheksbenutzern hergestellt werden können. Das Bibliothekspersonal könnte insofern Garant für die Verhinderung von Straftaten aus ihrer Sachherrschaft über diese Dinge sein. Zum Teil wird auch eine Garantenstellung etwa der Universitätsverwaltung angenommen, wenn in ihren Räumen unzulässigerweise Raubkopien auch durch Dritte hergestellt werden.<sup>169</sup>

Nach der Rechtsprechung hat der Inhaber einer Wohnung oder sonstiger Räume aber nur dann für in diesen Räumen begangene Rechtsgutverletzungen strafrechtlich einzustehen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine Rechtspflicht zum Handeln

---

<sup>166</sup> Rheinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133; Franzheim, NJW-CoR 1994, 162; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 311; Rudolphi/Stein, in: SK-Rudolphi, § 13 StGB, Rn. 35a.

<sup>167</sup> Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 14; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 170 f./191 ff.; Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 53.

<sup>168</sup> Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 178.

<sup>169</sup> Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 66.



begründen.<sup>170</sup> Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeit wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder Lage eine Gefahrenquelle darstellt, die er so zu sichern und zu überwachen hat, dass sie nicht zum Mittel für die leichtere Ausführung von Straftaten gemacht werden kann.<sup>171</sup> Anderenfalls würde eine Garantenstellung ausufern. Bibliotheken bieten aber in diesem Sinne keine Gefahrenquelle. Urheberstraftaten können - etwa durch Ausleihen - auch außerhalb von Bibliotheken begangen werden. Die Garantenstellung wegen der Zurverfügungstellung von Räumen oder Vervielfältigungsgeräten bedarf daher einer restriktiven Auslegung. Das Strafrecht ist stets nur das letzte Mittel (ultima ratio) zum Schutz von Rechtsgütern. Eine Garantenstellung vor diesem Hintergrund scheidet demnach aus.

### **(3) Pflicht zum Handeln wegen des Unterhaltens einer Gefahrenquelle**

Erst die Zurverfügungstellung der Druckwerke ermöglicht es den Nutzern, unberechtigte Kopien zu machen, deren Erstellung durch die Bereitstellung von Vervielfältigungsgeräten gefördert wird. Insofern kommt eine Garantenstellung aus der Unterhaltung einer besonderen Gefahrenquelle in Betracht. Allerdings handelt es sich bei der Überlassung rechtmäßig – unter Erschöpfung des Verbreitungsrechts – in Verkehr gebrachter Vervielfältigungsstücke um eine neutrale Verhaltensweise, selbst wenn der Überlassende mit der rechtswidrigen Vervielfältigung durch den Erwerber rechnet, solange keine entsprechende Absprache besteht. Entsprechendes gilt für die Zurverfügungstellung von Vervielfältigungsgeräten.<sup>172</sup>

### **(4) Zwischenergebnis**

Festzuhalten ist folglich, dass zumindest gegenüber dem Bibliotheksbenutzer keinerlei Garantenstellungen des Bibliotheksleiters, des Bibliothekars oder der Bibliotheksangestellten bestehen. Sieht also das Personal, dass ein Dritter eine Straftat nach § 106 UrhG begeht, scheidet jede Strafbarkeit wegen Unterlassens aus.

## **c) Verwirklichung des Straftatbestandes durch Tun**

Der Bibliotheksmitarbeiter kann sich also ausschließlich durch Tun strafbar machen, indem er z. B. dem Bibliotheksbenutzer die Arbeit abnimmt und für diesen eine nach § 106 UrhG strafbewährte Vervielfältigung begeht. Er kann dem Benutzer, von dem er weiß, dass dieser eine Straftat nach § 106 UrhG begeht, den Kopierer anschalten, den Scanner zur Verfügung stellen oder sonst das Werk heraussuchen, verleihen oder ihm eine Auskunft über den Standort des Werkes geben. Relevant ist aber auch die Erstellung und Übermittlung von Vervielfältigungen auf Anforderung des Nutzers nach § 53a UrhG. Er wird also in der Regel für den Benutzer handeln. Folglich sind an der Urheberrechtsverletzung mehrere Personen beteiligt.

---

<sup>170</sup> Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 311;

BGHSt 30, 391, 395 f.; NSTZ 1982, 245.

<sup>171</sup> Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, TBd. 2, 154.

<sup>172</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 41; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG, Rn. 42; Rheinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133, 280; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 298.

Als eine eigene Straftat kommt zunächst eine unberechtigte Vervielfältigung und Übermittlung auf Anforderung des Nutzers nach § 53a UrhG in Betracht. Der Bibliotheksmitarbeiter könnte zudem einen strafrechtlich relevanten Beitrag leisten, wenn er für den Nutzer – sofern dieser ebenfalls mit dem Vorsatz handelt, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen – kopiert, abschreibt, ausdruckt usw.. Hierbei stellt sich die Frage, ob der Bibliotheksangestellte dabei als Täter oder als Teilnehmer an der Tat eines anderen handelt.

### **aa) Bibliotheksmitarbeiter als Täter**

Vollzieht der Bibliotheksmitarbeiter die unerlaubte Vervielfältigungshandlung auf Bitten des Nutzers eigenhändig, so könnte er Täter sein. Grundsätzlich wird nämlich derjenige als Täter angesehen, der die strafbare Handlung eigenhändig vollzieht.<sup>173</sup>

#### **(1) Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme**

Erfolgt die eigenhändige Vollziehung - wie regelmäßig - durch einen abhängig beschäftigten Bibliotheksmitarbeiter, dann wird teilweise vertreten, dass dieser deshalb nicht Täter sein könne, da er grundsätzlich den Weisungen seines Vorgesetzten unterliege und daher nur Teilnehmer einer strafbaren Urheberrechtsverletzung sei, selbst wenn er die Tathandlung eigenhändig vornehme.<sup>174</sup> Arbeitsvertragliche und faktische Gegebenheiten würden eine Beteiligungsgrenze setzen. Zur Begründung wird angeführt, dass der Begriff der „Beihilfe“ denselben Wortstamm wie „Gehilfe“, „Hilfsarbeiter“ oder „Handlungsgelhilfe“ habe. Der abhängig Beschäftigte habe regelmäßig keinen Spielraum für eigene Entscheidungen, sondern unterliege dem Direktionsrecht des Vorgesetzten.

Allerdings erscheint es nicht sachgerecht, im Urheberrecht von einem eigenen Beteiligtenbegriff auszugehen. Die §§ 106 ff. UrhG zählen zum materiellen Strafrecht.<sup>175</sup> Insofern gelten im Urheberstrafrecht die allgemeinen Regeln.<sup>176</sup>

Zu diesen allgemeinen Regeln gehören die beschränkt subjektive Theorie<sup>177</sup> und die Tatherrschaftslehre<sup>178</sup>.

#### **(a) Beschränkt subjektive Theorie**

Die Rechtsprechung folgt im Ausgangspunkt auch heute noch einer subjektiven Teilnahmelehre, die man als gemäßigte subjektive Theorie klassifizieren kann. Danach ist Täter, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will (animus socii), sondern die Tat als eigene will (animus auctoris). Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, dass sich sein Beitrag als Teil einer gemeinschaftlichen Tat darstellt, ist nach den – von seiner Vorstellung umfassten – gesamten Umständen in wertender Be-

---

<sup>173</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 127; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 40; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 301; Flechsig, in: GRUR 1978, 287, 290.

<sup>174</sup> Lampe, in: UFITA 1978, 15, 37; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 176; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 328 f..

<sup>175</sup> Kotthoff, in: Dreyer/Koffhoff/Meckel, Urheberrecht, § 106 Rdnr. 3; Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 3.

<sup>176</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106, Rn. 40; Flechsig, in: GRUR 1978, 287, 290; Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 33.

<sup>177</sup> Fischer, Strafgesetzbuch, § 25, Rn 2; Schlüchter, Strafrecht AT, 87; BGH wistra 2004, 10.

<sup>178</sup> Cramer, in: Schönke/Schröder, Vor. §§ 25 ff. Rn. 62 ff; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512.

trachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte dafür können der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft sein, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Beteiligten abhängen.<sup>179</sup>

Nach der insofern erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall steht als unmittelbarer Täter jedenfalls fest, wer die Tat eigenhändig ausführt und deshalb Tatherrschaft hatte. Ein fehlender Täterwillen führt nur in extremen Ausnahmefällen zur Ablehnung der Täterschaft.<sup>180</sup>

Bei der Erstellung und Übermittlung von Kopien nach § 53a StGB wird die Tathandlung eigenhändig ausgeführt, so dass der Bibliotheksmitarbeiter bei Vorliegen der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen Täter ist, da hierbei kein extremer Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des BGH anzunehmen ist. Leistet er allerdings nur geringe Hilfestellungen, wie z. B. das Anschalten des Kopierers, dann ist Täterschaft abzulehnen. Zwar wird hier ein Beitrag zur Tat geleistet, allerdings hat der Ausführende regelmäßig überhaupt kein eigenes Interesse am Taterfolg und fördert damit allenfalls fremdes Tun.

#### (b) Tatherrschaftslehre

Im Schrifttum dagegen ist die sogenannte Tatherrschaftslehre herrschend.<sup>181</sup> Hiernach ist Täter, wer die Tatherrschaft hat. Tatherrschaft wird hierbei verstanden als das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens. Es ist also derjenige Täter, der als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll-lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt.

Tatherrschaft bedeutet, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann. Teilnehmer ist hingegen, wer ohne eigene Tatherrschaft als Randfigur des tatsächlichen Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder sonst fördert.

Das subjektive Tatherrschaftskriterium liegt in dem Willen zur Tatherrschaft. Insoweit kann man auch von einer Willensbeteiligung sprechen, aus der sich auf der Basis des gemeinsamen Tatplans Anhaltspunkte dafür ergeben, ob der Beteiligte als gleichberechtigter Partner oder in einer untergeordneten Funktion mitwirkt.<sup>182</sup> Das subjektive Tatinteresse spielt nach der Tatherrschaftslehre keine Rolle und darf nicht mit der willensgesteuerten objektiven Tatbeherrschung verwechselt werden.<sup>183</sup>

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 25 StGB lassen sich drei Formen der Tatherrschaft unterscheiden. Tatherrschaft in Form der Handlungsherrschaft hat, wer die Tat eigenhändig vornimmt (Fall des § 25 I 1. Var. StGB: Alleintäterschaft). Tatherrschaft in Form der Wissens- oder Willensherrschaft hat, wer den Ausführenden insbesondere durch Täuschung oder Zwang beherrscht (Fall des § 25 I 2. Var. StGB: mittelbare Täter-

---

<sup>179</sup> Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage 2011, Rudolf Rengier, § 41, Rn. 8; Kindhäuser, Strafrecht AT, § 38, Rn. 41; Lackner/Kühl, StGB, Vor § 25, Rn. 5; BGHSt 35, 347, 353 f.; 37, 289, 291; 38, 315 ff; BGH NSTZ 2008, 273, 275; 2009, 25, 26; NSTZ-RR 2004, 40, 41; 2010, 139; 3 StR 419/10; 2010, 236;

Geerds, in Jura 1990, 173 ff.

<sup>180</sup> Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Vor § 25, Rn. 87.

<sup>181</sup> Vgl. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 60 ff, 335 ff.; Roxin, AT II, § 25 Rn. 10 ff., 27 ff.; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 61 V; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512 f., 517 f.; Kühl, Strafrecht AT, § 20 Rn. 25 ff..

<sup>182</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512 f..

<sup>183</sup> Rengier, Strafrecht AT, § 41, Rn. 11 f..

schaft). Funktionelle Tatherrschaft besitzt, wer in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen die Durchführung der Tat wesentlich mit beherrscht (Fall des § 25 II StGB: Mit-täterschaft).<sup>184</sup>

Nach der Tatherrschaftslehre wäre der Bibliotheksangestellte, der die unerlaubte Ver-vielfältigungshandlung vornimmt, zwar Mittäter, da er arbeitsteilig mit dem Nutzer auf dessen Bitten hin zusammenwirkt, soweit die weiteren Strafbarkeitsmerkmale vorliegen, allerdings kaum Alleintäter, da er stets auf Veranlassung des Bibliotheksnutzers und da-mit nicht alleinbestimmt handeln wird. Leistet er bloße Hilfestellungen, wie z. B. das An-schalten des Computers oder das Heraussuchen des Buches, so kommt hingegen allen-falls eine Teilnahme in Betracht.

### (c) Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die hier maßgebenden Fragestellungen führen die verschiedenen An-sätze daher zu denselben Ergebnissen. Ausgehend von der Art der Beteiligung liegt Tä-terschaft vor, wenn der Bibliotheksmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers die Ver-vielfältigung vornimmt, sei es unmittelbar oder im Rahmen des § 53a UrhG. Leistet er hingegen nur sonstige Hilfestellungen, so ist er allenfalls Beihelfer.

## (2) Weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit

Steht fest, dass der Bibliotheksmitarbeiter an einem geschützten Werk als Täter eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit jedoch nur Betracht, wenn weitere Voraussetzungen gegeben sind.

### (a) Vorsatz

Neben dem Vorliegen dieses objektiven Tatbestandes muss auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein, bei dem es auf die innere Willensrichtung und die Vorstellungen des Täters ankommt. Im Rahmen des § 106 UrhG ist der subjektive Tatbestand nur er-füllt, wenn der Täter vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen handelt. Dieses Wissen und Wollen muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes beziehen, also auf das Vorliegen eines geschützten Werkes und die Vornahme einer unberechtigten Vervielfäl-tigungshandlung.

Zwar ist die Strafbarkeit in § 106 UrhG nicht ausdrücklich auf vorsätzliches Handeln be-schränkt, jedoch finden die Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB nach § 1 I EGStGB auch im Bereich des Nebenstrafrechts Anwendung, zu dem auch § 106 UrhG gehört. Nach § 15 StGB ist aber grundsätzlich nur die vorsätzliche Verwirklichung eines Tatbestandes strafbar, wenn nicht die fahrlässige Begehung ausdrücklich auch unter Strafe gestellt ist. Dies ist wiederum bei § 106 UrhG nicht der Fall.

Zudem gilt danach der allgemeine Vorsatzbegriff des Strafrechts, so dass ein bedingt vorsätzliches Verhalten genügt.<sup>185</sup> Eine darüber hinausgehende Schädigungs- oder

---

<sup>184</sup> Roxin, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 27 ff.; Rengier, Strafrecht AT, § 41, Rn. 13.

<sup>185</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 119; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 7; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 29; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheber-rechts, 236; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 261 f..

Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.<sup>186</sup> Der Täter muss also wissen oder es zumindest für möglich halten, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht und er muss diese Tatbestandsverwirklichung auch wollen oder zumindest billigend in Kauf nehmen. Erforderlich ist demnach, dass der Täter weiß, dass er ein urheberrechtlich geschütztes Werk vor sich hat und dass er dieses vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.<sup>187</sup>

#### (b) Irrtum

Fraglich ist jedoch, wie Fehlvorstellungen des Bibliotheksangestellten in diesem Zusammenhang zu bewerten sind. Hierbei wird es seltener der Fall sein, dass ein Bibliotheksmitarbeiter ein in der Bibliothek vorhandenes Werk nicht als urheberrechtlich geschütztes Werk erkennt, allerdings kann er sich in der Berechtigung zur Vervielfältigung im Sinne des § 53 UrhG täuschen.

Strafrechtlich sind grundsätzlich verschiedene Arten des Irrtums zu unterscheiden.

##### *(a) Tatbestandsirrtum*

Ist der Irrtum des Bibliotheksmitarbeiters auf tatsächliche Umstände bezogen, z. B. darauf, dass es sich bei dem eine Kopie Anfordernden tatsächlich um eine Lehrperson handelt, welche Kopien für Unterrichtszwecke benötigt oder darauf, dass das Werk sonst nicht verfügbar ist, dann liegt ein sogenannter Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor, der den Vorsatz ausschließt. Da § 106 UrhG aber eine vorsätzliche Begehung vorsieht, würde bei Vorliegen eines solchen Irrtums auch die Strafbarkeit entfallen.

##### *(b) Verbotsirrtum*

Hat der Bibliotheksangestellte allerdings die tatsächlichen Umstände richtig erkannt, irrt er sich aber über die rechtliche Bewertung eines Sachverhaltes (z. B. wissenschaftliche Zwecke bei Schülern), dann liegt ein sogenannter Verbotsirrtum nach § 17 StGB vor. Dieser lässt nicht den Vorsatz im Rahmen des subjektiven Tatbestandes einer Norm entfallen, sondern führt lediglich dazu, dass der Bibliotheksmitarbeiter nicht schuldhaft gehandelt hat, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte. Er wird dann ebenfalls nicht für die Tat bestraft, die er begangen hat. Hätte er seinen Irrtum allerdings erkennen können, so bleibt er strafbar, es kann lediglich eine geringere Strafe verhängt werden (§ 49 I StGB).

An die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums werden in der Rechtsprechung jedoch hohe Anforderungen gestellt. So soll der Irrtum stets vermeidbar sein, wenn der Handelnde – unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse – bei gehöriger Anspannung seines Gewissens, durch Einsatz seiner geistigen Erkenntniskräfte oder durch Einholung einer Auskunft das Unrecht seiner Tat hätte einsehen können.<sup>188</sup>

##### *(c) Verbotsirrtum über normative Tatbestandsmerkmale*

Vorsatzausschließend wirkt ein solcher Irrtum hinsichtlich der rechtlichen Bewertung eines Sachverhaltes nach herrschender Ansicht aber dann, wenn der Irrtum sich auf ein

<sup>186</sup> Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 8; Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 119; RGSt 37, 369, 370.

<sup>187</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 120.

<sup>188</sup> Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 10; Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 125; BGHSt, 2, 194, 201.

normatives Tatbestandsmerkmal bezieht. Von einem normativen Tatbestandsmerkmal spricht man bei Tatbestandsmerkmalen, deren Vorliegen eine Wertung rechtlicher oder vorrechtlicher Art voraussetzt (z. B. Was ist ein Werk? Wie viele Vervielfältigungsstücke sind noch einzelne? Wann liegt ein eigener, nicht gewerblicher wissenschaftlicher Gebrauch vor?). Bei solchen normativen Tatbestandsmerkmalen muss der Täter Bedeutungskennntnis haben, also das normativen Tatbestandsmerkmal geistig verstehen. Ist dies nicht der Fall, unterliegt der Täter nach herrschender Ansicht einem (den Vorsatz ausschließenden) Tatbestandsirrtum, sofern er im Rahmen einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ den Bedeutungsinhalt des jeweiligen Tatbestandsmerkmals an sich richtig erkannt hat, sich aber in Randbereichen – nach Laienart nachvollziehbar – über die zutreffende juristische Subsumtion irrt.<sup>189</sup>

Allerdings ist im Bereich des Nebenstrafrechts, wie bei § 106 UrhG, zu berücksichtigen, dass der Maßstab für den Vorsatzausschluss beim Bibliotheksangestellten nicht eine strenge Laienwertung sein kann, sondern dass grundsätzlich mit der Berufsbildung korrespondierende Kenntnisse vorausgesetzt werden können.<sup>190</sup> Beruht die Fehlwertung daher auf mangelnden fachlichen Kenntnissen, welche ausbildungs- und berufsbedingt vorhanden sein müssten, kommt ein Vorsatzausschluss nicht in Betracht.

#### (c) Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Rechtswidrigkeit der unberechtigten Vervielfältigung ergibt sich ohne weiteres aus dem Fehlen eines Berechtigungsgrundes für die Vervielfältigung. Hinsichtlich der Schuldhaftigkeit des Verhaltens gelten die allgemeinen Regeln.<sup>191</sup>

#### **bb) Bibliotheksmitarbeiter als Beihelfer**

Die Hilfestellungen des Bibliotheksmitarbeiters bei der unberechtigten Vervielfältigung können nur dann als Beihilfe nach § 27 I StGB angesehen werden, wenn der Nutzer eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung begeht und der Bibliotheksangestellte mit Wissen und Wollen bei der Ausführung hilft.

Damit scheidet eine Strafbarkeit als Beihelfer immer schon dann aus, wenn der Nutzer selbst davon ausgeht, dass er zur Vervielfältigung berechtigt ist (z. B. ein Schüler oder Student bei Vervielfältigung zu Lernzwecken). Überschreitet der Nutzer allerdings den Rahmen des § 53 UrhG für die berechtigte Vervielfältigung mit Wissen und Wollen, so kommt eine Strafbarkeit des Bibliotheksmitarbeiters wegen Beihilfe grundsätzlich in Betracht.

Als strafrechtlich relevante Hilfeleistungen kommen das Heraussuchen des zu vervielfältigenden Werkes, die Unterstützung beim Kopiervorgang und Ähnlichem in Betracht. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es gerade zu den Aufgaben eines Bibliotheksangestellten gehört, den Nutzern Hilfestellungen anzubieten. Insofern werden Einschränkungen für die Strafbarkeit aus Beihilfe bei sogenannten berufstypischen Handlungen (z. B. Hilfe bei Vervielfältigung) mit Blick auf Art. 12 I GG diskutiert. § 27 StGB bietet kaum Anknüpfungspunkte für die differenzierende Behandlung berufsbezogener Handlungen, die in der einen oder anderen Weise zu

<sup>189</sup> Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 121; Schrickler/Loewenheim-Haß, Urheberrecht, § 106, Rn. 30.

<sup>190</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 255 ff.

<sup>191</sup> Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 31; Ruttko/Scharringhausen, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106, Rn. 25 ff.

Straftaten Dritter beitragen, dabei aber weniger strafwürdig erscheinen als sozusagen typische, „geborene“ Beihilfehandlungen.<sup>192</sup> Zur Problematik sogenannter neutraler Beihilfehandlungen wird eine Vielzahl verschiedener Auffassungen vertreten, die sich teilweise überlappen.

### **(1) Keine Privilegierung berufstypischer Handlungen bei der Bewertung der Strafbarkeit**

Nach der extensiven Theorie ist Gehilfe, wer eine fremde Tat unterstützt. Daran ändert die Tatsache, dass diese Unterstützung durch eine berufstypische Handlung erfolgt, nichts.<sup>193</sup>

Hintergrund dieser Ansicht ist auch die Befürchtung, durch das Herausnehmen „neutraler“ Geschäftstätigkeiten aus dem Anwendungsbereich des § 27 StGB nicht hinnehmbare Strafbarkeitslücken zu produzieren.<sup>194</sup> Hiernach ist das Bibliothekspersonal Gehilfe des Benutzers nach §§ 106 UrhG, 27 StGB, falls dieser eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung begeht.

### **(2) Privilegierung berufstypischer Handlungen bei der Bewertung der Strafbarkeit**

#### **(a) Theorie von der Notwendigkeit eines Tatförderungswillens**

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>195</sup>, einige Entscheidungen des BGH<sup>196</sup> und Teile der Literatur<sup>197</sup> verlangen zur Bestrafung neutraler Alltagshandlungen als Beihilfe einen über den Vorsatz hinausgehenden besonderen Tatförderungswillen.<sup>198</sup> Auch hieran wird es bei Bibliotheksangestellten, die Benutzer durch berufstypische Handlungen unterstützen, in der Regel fehlen.

#### **(b) Relevanz eines deliktischen Sinnbezuges**

Ganz überwiegend wird mit verschiedenen Ansätzen jedoch davon ausgegangen, dass bei Unterstützungshandlungen für Straftaten durch berufstypische Handlungen eine Privilegierung dergestalt erfolgt, dass die Voraussetzungen für eine Beihilfe strafbarkeit heraufgesetzt werden. Uneinigkeit besteht darüber, ob diese Privilegierung durch einen Ausschluss der Tatbestandsverwirklichung im objektiven oder subjektiven Bereich erfolgt. Teilweise werden die verschiedenen Aspekte auch vermengt. Die Rechtsprechung des BGH geht von einer solchen Privilegierung aus. Die dogmatische Herleitung dieses Ergebnisses weist jedoch keine einheitliche Linie auf.<sup>199</sup>

Während die Theorie der Sozialadäquanz davon ausgeht, dass es in den hier interessierenden Konstellationen um sozialübliche bzw. sozial anerkannte Verhaltensweisen geht, die sich völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich entwickelten sozialen Ordnung des Lebens bewegen und daher ihre strafrechtliche Relevanz entfällt<sup>200</sup>, geht die Theorie

---

<sup>192</sup> Rackow, in: Beck'scher OK StGB, Neutrale Handlungen, Rn. 4; Fischer, Strafgesetzbuch, § 27, Rn. 17 f..

<sup>193</sup> Beckemper, in: Jura 2001, 163, 169;

Niedermaier, in: ZStW 107, 539 ff; Kindhäuser, Strafrecht AT, § 42, Rn. 16.

<sup>194</sup> Rotsch, in: Jura 2004, 14, 16; Arzt, in: NStZ 1990, 1, 3 f..

<sup>195</sup> RGSt 37, 321 ff.; RGSt 39, 44 ff.

<sup>196</sup> BGHSt 46, 107, 112; BGHSt 99, 103, 105.

<sup>197</sup> Kühl, Strafrecht AT, § 20, 222a/222b; Baumgarte, in: wistra 1992, 41, 43.

<sup>198</sup> Rotsch, in: Jura 2004, 14, 18; Ingelfinger, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 27, Rn. 12.

<sup>199</sup> BGH NStZ-RR 1999, 184, 186; NStZ 2000, 34; BGH wistra 2000, 459, 460; BGH NJW 2000, 3010, 3011;

BGH NJW 2001, 2409, 2410; BGH NJW 2003, 2996, 2999; BGH NJW 2006, 522, 528.

<sup>200</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 582a; Rotsch, in: Jura 2004, 14, 16.

der professionellen Adäquanz davon aus, dass berufsgruppenspezifische Handlungen kein Beihilfeunrecht darstellen können. Begründet wird dies mit der Erfüllung einer staatlich und gesellschaftlich anerkannten Aufgabe durch die jeweilige Profession unter Offenlegung ihrer Handlungsregeln. Was professionell adäquat ist, kann daher nicht zugleich strafrechtlich verboten sein und umgekehrt.<sup>201</sup>

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Ansatz, welcher ausgehend von der Lehre von der objektiven Zurechnung, deren Grundsätze auf die Beihilfe bei berufstypischem Verhalten überträgt. Eine Strafbarkeit kommt z. B. dann in Frage, wenn die Unterstützungshandlung (objektiv) einen eindeutig deliktischen Sinnbezug hat oder der Hilfeleistende eine aufgrund einer Monopolstellung nur ihm mögliche Unterstützung erbringt, ungeschriebene Berufsregeln verletzt oder Garant ist.<sup>202</sup>

Der Begriff des deliktischen Sinnbezuges ist insofern zwar auch problematisch. Allerdings soll der Beitragende, dort wo jemand – wie es bei der berufsbezogenen „neutralen Beihilfe“ häufig der Fall sein wird – lediglich mit bedingtem Vorsatz seinen Beitrag erbringt, den der andere dann zur Begehung einer Straftat nutzt, zum Zweck der Gewährleistung eines funktionierenden Soziallebens darauf vertrauen dürfen, dass sein Interaktionspartner keine Straftat unter Zuhilfenahme der erbrachten Leistung begehen wird. Die Grenze ist indes dort überschritten, wo aus den Umständen eine erkennbare Tatgeneigtheit des zu Unterstützenden erkennbar wird. Dort nämlich kann sich der zu fremder Haupttat Beitragende nicht mehr auf den Vertrauensgrundsatz berufen.<sup>203</sup> Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird oder hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.<sup>204</sup> In diese Richtung scheint auch im Urheberstrafrecht die Ansicht zu gehen, die den Verleih rechtmäßig in Verkehr gebrachter Vervielfältigungsstücke dann für straflos hält, wenn der Verleiher nur damit rechnet, dass der Entleiher von dem überlassenen Vervielfältigungsstück rechtswidrig Kopien herstellt, solange diesbezüglich keine konkrete Absprache vorliegt.<sup>205</sup>

Es kommt allein dann eine Strafbarkeit des Bibliothekpersonals in Betracht, wenn es sicher weiß, dass der Benutzer eine Straftat nach § 106 UrhG begehen wird, was also in der Regel der Fall sein wird, wenn der Benutzer die Bibliotheksmitarbeiter über sein Vorhaben informiert. Weiß das Bibliothekspersonal dies nicht sicher, bleibt es durch sein berufstypisches Verhalten straflos.

### (c) Entfallen der Rechtswidrigkeit

Ganz vereinzelt wird behauptet, die Frage einer Strafbarkeit wegen Beihilfe aufgrund neutraler Unterstützungstätigkeit sei erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu erörtern.<sup>206</sup> Ein vorsätzlich geleisteter kausaler Beitrag falle zwar unter den Tatbestand der strafbaren Beihilfe, es bedürfe aber einer Abwägung auf der Rechtswidrigkeitsebene

---

<sup>201</sup> Hassemer, in: wistra 1995, 41, 81, 83.

<sup>202</sup> Löwe-Krahl, in: wistra 1995, 201, 205; Ransiek, in: wistra 1997, 43 ff; Lesch, in: JA 2001, 986 ff.; Lackner/Kühl, StGB, § 27, Rn. 2a.

<sup>203</sup> Roxin Strafrecht AT II, § 26, Rn. 44; Beck'scher OK StGB/Rackow, Neutrale Handlungen, Rn. 6; Geppert, in: Jura 1999, 266, 270; BGH NSTz 2000, 34; BGH StV 2000, 493; NSTz 2001, 364 ff.

<sup>204</sup> Rotsch, in: Jura 2004, 14, 17.

<sup>205</sup> Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 298.

<sup>206</sup> Arzt, in: NSTz 1990, 1, 3; Rotsch, in: Jura 204, 14, 18.



zwischen dem Nutzen eines Verbots von Alltagshandlungen einerseits und dem Rechtsgüterschutz andererseits. Danach liegt eine strafbare Beihilfe nicht vor, wenn sich der Gehilfe verkehrsrichtig nach den Regeln seiner Berufsausübung verhalten hat, weil es dem Rechtsgüterschutz wenig nütze, Alltagshandlungen zu verbieten.

Die Beihilfehandlung des Bibliothekspersonals, die immer den Bibliotheksbenutzer unterstützt, ist nach dieser Ansicht zumindest gerechtfertigt.

### **(3) Stellungnahme**

Für die Strafbarkeit im Sinne der extensiven Theorie ist anzuführen, dass andernfalls Strafbarkeitslücken entstehen. Jedoch werden auf diese Weise schematisch Alltagshandlungen als strafbare Beihilfehandlung eingeordnet. Dies hätte die uneingeschränkte Haftung aus Beihilferegeln in vielen Dienstleistungsbereichen zur Folge und würde zur Erschwerung beruflicher Tätigkeit führen. Gegen die extensive Theorie muss daher eingewandt werden, dass sie an den sozialen Gegebenheiten vorbeigeht, soziales Miteinander unmöglich macht und damit die Zielsetzung eines präventiv-regulativen Strafrechts konterkariert.

Um sich nicht strafbar zu machen, müssten dann nämlich Apotheker, Waffenhändler, Kurierdienste, Banken, Anwälte und schließlich das Bibliothekspersonal ihre Leistung schon immer dann verweigern, wenn nur der Verdacht bestünde, dass ihre Tätigkeit eventuell einer Straftat dienen könnte.

Das bestimmte Verhaltensweisen von der Strafbarkeit der Beihilfe ausgenommen werden müssen zeigt sich auch darin, dass noch niemand auf die Idee gekommen ist, jemanden wegen Beihilfe zum Mord zu bestrafen, nur weil er den Mörder mit Nahrung versorgt hat.

Der Vorwurf, den Gegenansichten sei bis heute keine überzeugende Begründung für die Straflosigkeit des hier in Frage stehenden Verhaltens gelungen, kann nicht dazu führen, deshalb für die Strafbarkeit gemäß § 27 StGB zu plädieren. Die extensive Theorie ist folglich abzulehnen.

Der Ansatz, dass es auf deliktischen Sinnbezug der Unterstützungshandlung ankommt, vermag demgegenüber – unabhängig von der Begründung im Einzelfall – zu überzeugen. Zwar ergibt sich eine solche Differenzierung nicht aus dem Wortlaut des § 27 StGB und es werden zudem objektive und subjektive Merkmale vermengt. Allerdings kann diese nach dem Grad des Vorsatzes differenzierende Ansicht eine sachgerechte Einzelfallentscheidung treffen. Die Vermischung von objektiven und subjektiven Kriterien ist nicht die Ausnahme.<sup>207</sup>

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bibliotheksangestellte, welcher dem Nutzer bei dessen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung Unterstützung leistet regelmäßig – außer bei Kenntnis und bewusstem Mitwirken – nicht wegen Beihilfe strafbar ist.

## **3. Zusammenfassung**

Festzuhalten ist, dass die Strafbarkeit nach § 106 UrhG zivilrechtsakzessorisch auszulegen ist und dass der Bibliotheksmitarbeiter grundsätzlich nur durch Tun handeln kann. Er ist nur dann als Täter strafbar, wenn er selbst oder gemeinsam mit dem Bibliotheksbe-

---

<sup>207</sup> Vgl. Abgrenzung sukzessive Beihilfe von der Begünstigung (BGHSt. 3, 132, 233); § 315b: Schädigungsvorsatz bei verkehrsfremden Eingriffen (BGH 4 StR 446/06 - 14. November 2006 (LG Bamberg), HRRS 2007 Nr. 52.

nutzer die Vervielfältigung in dem Wissen vornimmt, dass kein Berechtigungsgrund besteht. Gehilfe ist er dann, wenn er sich sicher ist, dass der Benutzer eine Urheberstraftat begeht und er ihn dabei unterstützt.

Im Rahmen der normalen, berufstypischen Tätigkeiten ist das Risiko der Verwirklichung eines Straftatbestandes daher eher gering, sofern die berufsrelevanten Kenntnisse des Urheberrechts bekannt sind und angewendet werden können.

## **D. Ausblick**

Die Mitarbeiter von Bibliotheken arbeiten im Spannungsfeld zwischen Informationsfreiheit und Urheberrecht. Grundsätzlich bieten die Bibliotheken in ihren Räumlichkeiten den Benutzern die Möglichkeit, den Medienbestand zu nutzen und zu vervielfältigen. Diese Teilnahme an der Informationsgesellschaft hat allerdings Grenzen. Die von Bibliotheken gesammelten und angebotenen Medien umgibt oftmals, gleichsam wie eine Schutzhülle, das Urheberrecht, welches einen Interessenausgleich zwischen Urheber und Nutzer des Werkes herbeiführt und der Nutzung des Materials Grenzen aufzeigt.

Die Bereitstellung von Scannern und Kopierern in den Räumen der Bibliothek ermöglicht den Nutzern auch die Herstellung von Vervielfältigungen, die über das gemäß § 53 UrhG erlaubte Maß hinausgehen.

Die Bibliotheksmitarbeiter sind verpflichtet im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten auf Nachfrage durch die Nutzer, diese über die aktuellen Beschränkungen und Ausnahmen bei der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksmaterial aufzuklären. Sollte das Personal Bibliotheksnutzer bei der nicht legitimen Vervielfältigung beobachten und wissen, dass über das nach § 53 UrhG erlaubte Maß hinaus Kopien angefertigt wurden oder werden, so muss das Bibliothekspersonal einschreiten. Eine Durchsichtung des Bibliotheksnutzers und Kontrolle seiner Unterlagen ist aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit der Zurverfügungstellung der Kopiergeräte eröffnet die Bibliothek eine Gefahrenquelle, welche die Rechtsverstöße durch die Nutzer erst ermöglicht. Sie muss alles Zumutbare und Mögliche tun, um diese zu verhindern. Dazu gehört auch eine räumliche Ausrichtung, welche die Bibliotheksbenutzer eher hindert als darin bestärkt, unzulässige Vervielfältigungen vorzunehmen. Eine Verlagerung der Kopiergeräte in vom Bibliothekspersonal nicht frequentierte oder einsehbare Bereiche entbindet nicht von einer Aufsichtspflicht. Das Gebot der Rechtstreue würde einer solchen Ausweichstrategie entgegenstehen.

Im Bereich des Kopienversands kann eine Prüfung des Bibliothekspersonals, ob eine Berechtigung nach § 53 I-3 UrhG zur Anfertigung einer Vervielfältigung gegeben ist und keiner der in § 53 UrhG genannten Ausschlussgründe vorliegt, schon aus praktischen Gründen nicht verlangt werden. Die Bibliothek muss lediglich auf die Beachtung des Urheberrechts hinweisen und bei einem für sie offensichtlichen Fehlen der Voraussetzungen des § 53 UrhG den Versand verweigern.<sup>208</sup>

Diese Anforderungen können jedoch nur erfüllt werden, wenn das Bibliothekspersonal über die erforderlichen Kenntnisse im Urheberrecht verfügt und die Bestimmungen anwenden kann. Hierzu sind regelmäßige Schulungen des Personals erforderlich, für welche die Bibliotheksleitung Sorge zu tragen hat. Darüber hinaus sollten in räumlichem Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Vervielfältigungsgeräten Aushänge mit

---

<sup>208</sup> Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, 124 f..

entsprechenden Hinweisen zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Vervielfältigungsrechts angebracht werden. Auch ist es ratsam, den Benutzern schon bei Erteilung der Zugangsberechtigung entsprechende Belehrungen zu erteilen und sich deren Erhalt sowie die Bereitschaft zur Beachtung bestätigen zu lassen, um so eine Haftung wegen der Ermöglichung unberechtigter Vervielfältigung für den Regelfall auszuschließen. Generell wäre eine Vereinheitlichung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen sinnvoll, da die in § 53 UrhG festgelegten verschiedenen Tatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen für einen juristischen Laien schwer zu verstehen und im Alltag kaum umzusetzen sind. Eine Vereinfachung der Tatbestände würde nicht nur die Vorgaben für die Nutzer transparenter machen, sondern der Bibliothek auch eine effektivere Kontrolle ermöglichen.

Eine Umsetzung folgender Maßnahmen im Bibliothekswesen erachte ich als sinnvoll:

- Konsequente Schulung des Bibliothekspersonals in urheberrechtlichen Fragestellungen
- Aufnahme der urheberrechtlichen Vorgaben in die Nutzungsbedingungen und Unterschrift der Nutzer bezüglich der Akzeptanz
- Hinweise auf das Urheberrecht an den Vervielfältigungsgeräten
- Umfassende Aufklärung der Nutzer über die urheberrechtlichen Bestimmungen bei Bibliotheksführungen
- Bessere Kontrollmöglichkeiten durch einsehbare Vervielfältigungsplätze

## E. Anhang

### I. Literatur- und Quellenverzeichnis

**Arzt, Gunther:** Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvvereitelung und Begünstigung, in: NSStZ 1990, S. 1-6.

**Bartlakowski, Katja / Talke, Armin / Steinhauer, Eric W.:** Bibliotheksurheberrecht, 1. Aufl., Bad Honnef 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Bibliotheksurheberrecht).

**Baumgarte, Christian:** Die Strafbarkeit von Rechtsanwälten und anderen Beratern wegen unterlassener Konkursanmeldung, in: wistra 1992, S. 41-47.

**Beckemper, Katharina:** Strafbare Beihilfe durch alltägliche Geschäftsvorgänge, in: Jura 2001, S. 163-169.

**Beckers, Markus:** Die Außenhaftung des Arbeitnehmers, Konstanz 1996.

**Beger, Gabriele:** Urheberrecht für Bibliothekare, Eine Handreichung von A-Z, 2. Aufl., München 2007.

**Brammsen, Joerg:** Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantpflichten, Berlin 1986.

**Brawne, Michael:** Bibliotheken, Architektur und Einrichtung, Stuttgart 1970.

**Detterbeck, Steffen:** Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., München 2012.

**Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar/ Rössner, Dieter (Hrsg.):** Gesamtes Strafrecht, StGB / StPO / Nebengesetze, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Dölling/Duttge/Rössner).

**Dreier, Thomas / Schulze, Gernot:** Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Dreier/Schulze).

**Dreyer, Gunda / Kotthoff, Jost / Meckel, Astrid:** Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl., Heidelberg 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel).

**Erbs, Georg (Begr.) / Kohlhaas, Max (Hrsg.) / Ambs, Friedrich (Hrsg.):** Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Bd. 4, 188. Ergänzungslieferung, München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Erbs/Kohlhaas).

**Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht,** hrsg. v. Rudi Müller-Glöße / Ulrich Preis / Ingrid Schmidt, 12. Aufl., München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: ErfK).

**Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 59. Aufl., München 2012.

**Flehsig, Norbert:** Neuüberlegungen zum Urheberrecht, in: GRUR 1978, S. 287-293.

**Franzheim, Horst:** Strafrechtliche Konsequenzen der Urheberrechtsnovelle, in: NJW-CoR 1994, S. 160-164.

**Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm:** Urheberrecht, hrsg. v. Wilhelm Nordemann, Axel Nordemann und Jan Bernd Nordemann, 10. Aufl., Stuttgart 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Fromm/Nordemann).

**Gamm, Otto-Friedrich Freiherr. von:** Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 1968.

**Gantert, Klaus / Hacker, Rupert:** Bibliothekarisches Grundwissen, 8. Aufl., München 2008.

**Geerds, Friedrich:** Täterschaft und Teilnahme – zu den Kriterien einer normativen Abgrenzung, in: Jura 1990, S. 173-180.

**Grassmann, Ferdinand:** Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenregelungen: Rechtsvergleich vor allem zwischen deutschem und englischem Urheberrecht, Baden-Baden 2006.

**Gravenreuth, Günter Freiherr von:** Lokale Besonderheiten bei der strafrechtlichen Verfolgung der Softwarepiraterie, in: CR 1986, S. 586-590.

**Haß, Gerhard:** Zur Bedeutung der §§ 45 ff. UrhG für das Urheberstrafrecht, in: Festschrift für Rainer Klaka, hrsg. v. Georg Herbst, München 1987, S. 127-138.

**Hassemer, Winfried:** Professionelle Adäquanz I und II, in: wistra 1995, S. 41-46 und 81-87.

**Haupt, Stefan:** Urheberrecht in der Schule, München 2006.

**Heinrich, Bernd:** Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, Berlin 1993.

**Heitschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.):** Beck'scher Online Kommentar, StGB, Edition 18, Stand: 15.03.2012, München (zit.: Bearbeiter, in: Beck'scher OK StGB).

**Heitschel-Heinegg, Bernd von:** Strafgesetzbuch, Kommentar, München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: von Heitschel-Heinegg).

**Henssler, Martin (Hrsg.) / Willemsen, Heinz Josef (Hrsg.) / Kalb, Heinz-Jürgen (Hrsg.):** Arbeitsrecht Kommentar, 5. Aufl., Köln 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Henssler/Willemsen/Kalb).

**Herzberg, Rolf Dietrich:** Garantienpflichten aufgrund gerechtfertigten Vorverhaltens – BGH, NJW 1970, 252, in: JuS 1971, S. 74-77.

**Herzberg, Rolf Dietrich:** Zur Garantienstellung aus vorangegangenem Tun, in: JZ 1986, S. 986-992.

**Hildebrandt, Ulrich:** Die Strafvorschriften des Urheberrechts, Berlin 2001.

**Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas:** Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996.

**Kindhäuser, Urs:** Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-Baden 2011.

**Kraßer, Rudolf:** Schadensersatz für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten nach deutschem Recht, in: GRUR Int 1980, S. 259-272.

**Kühl, Kristian:** Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2008.

**Lackner, Karl / Kühl, Christian:** Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 2011.

**Lampe, Ernst-Joachim:** Der strafrechtliche Schutz der Geisteswerke (II), in: UFITA, Band 83 (1978), S. 15-67.

**Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch,** hrsg. v. Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann, Band 1 (Einleitung; §§ 1 bis 31), 12. Aufl., Berlin 2007 (zit.: Bearbeiter, in: LK-StGB).

**Lesch, Heiko H.:** Strafbare Beteiligung durch „berufstypisches“ Verhalten, in: JA 2001, S. 986-991.

**Letzgus, Klaus:** Umfang und Grenzen des strafrechtlichen Schutzes von unveröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten nach § 106 UrhG, in: Festschrift für Kurt Rebmann, hrsg. v. Heinz Eyrich u.a., München 1989, S. 277-301.

**Limper, Josef / Musiol, Christian (Hrsg.):** Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Limper/Musiol).

**Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., München 2010, (zit.: Bearbeiter, in: Loewenheim).

**Löwe-Krahl, Oliver:** Beteiligung von Bankangestellten an Steuerhinterziehungen ihrer Kunden – Tatbestandsmäßigkeit berufstypischer Handlungen, in: wistra 1995, S. 201-206.

**Lutz, Alexander:** Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, Tübingen 2012.

**Maunz, Theodor (Begr.) / Düring, Günter (Begr.):** Grundgesetz Kommentar, Bd. IV (Art. 23-53a GG), 64. Ergänzungslieferung, München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Maunz/Düring).

**Maurach, Reinhart (Begr.) / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg 1989.

**Maurer, Hartmut:** Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., München 2011.

**Metzler-Müller, Karin / Rieger, Reinhard / Seeck, Erich / Zentgraf, Renate:** Beamtenstatusgesetz, Kommentar, Wiesbaden 2010.

**Möhring, Philipp / Nicolini, Käte:** Urheberrechtsgesetz, Kommentar, hrsg. v. Käte Nicolini und Hartwig Ahlberg, 2. Aufl. München 2000 (zit.: Bearbeiter, in: Möhring/Nicolini).

**Müller-Gugenberger, Christian (Hrsg.) / Bieneck, Klaus (Hrsg.):** Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und –ordnungswidrigkeitenrechts, 5. Aufl. Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Müller-Gugenberger/Bieneck).

**Münchener Anwalts Handbuch,** Urheber- und Medienrecht, hrsg. v. Peter Raue und Jan Hegemann, München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Urheber- und Medienrecht).

**Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht,** hrsg. v. Reinhard Ricardi / Hellmut, Wißmann / Otfried Wlotzke / Hartmut Oetker, Band 1: Individualarbeitsrecht, 3. Aufl., München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht).

**Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch,** hrsg. v. Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil II (§§ 611-704 / EFZG / TzBfG / KschG), 5. Aufl, München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo, BGB).

**Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch,** hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Band 1: §§ 1-37 StGB, 2. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo, StGB).

**Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch,** hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Band 6/1: Nebenstrafrecht, München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo-StGB).

**Niedermair, Harald:** Strafflose Beihilfe durch neutrale Handlungen?, in: ZStW 1995, S. 507-544.

**Pflüger, Thomas / Heeg, Jürgen:** Die Vergütungspflicht nichtkommerzieller Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in öffentlichen Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen – ein Plädoyer für einen einheitlichen Vergütungstatbestand, in: ZUM 2008, S. 649-656.

**Plassmann, Engelbert / Rösch, Hermann / Seefeldt, Jürgen / Umlauf, Konrad:** Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland, Eine Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2011.

**Ransiek, Andreas:** Pflichtwidrigkeit und Beihilfeunrecht, in: wistra 1997, S. 41-47. Reh binder, Manfred: Die rechtlichen Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen nach ihrer Neuordnung durch das Produktpirateriegesetz, in: ZUM 1990, S. 462-466.

**Rehbinder, Manfred:** Urheberrecht, 16. Aufl., München 2010.

Reinbacher, Tobias: Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 1. Aufl., Berlin 2007.

**Rengier, Rudolf:** Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München 2011.

Rochlitz, Burkhard: Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, Frankfurt am Main 1987.

**Rotsch, Thomas:** „Neutrale Beihilfe“, zur Fallbearbeitung im Gutachten, in: Jura 2004, S. 14-21.

**Roxin, Claus:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003.

**Roxin, Claus:** Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl., Berlin 2006.

**Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard:** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Erich Samson, Hans-Ludwig Günther, u.a., Allgemeiner Teil (§§ 1-37), 8. Aufl., Stand 130. Lieferung, Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: SK-Rudolphi).

**Schack, Haimo:** Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl., Tübingen 2010.

**Schaub, Günter:** Arbeitsrechtshandbuch, Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, 14. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Schaub).

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Schönke/Schröder).

**Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich (Hrsg.):** Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Schricker/Loewenheim).

Schricker, Gerhard: Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl., München 2006 (zit.: Bearbeiter, in: Schricker).

**Schünemann, Bernd:** Zur Kritik der Ingerenz-Garantenstellung, in: GA 1974, S. 231-242.

**Seefeldt, Jürgen / Syré, Ludger:** Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 4. Aufl., Hildesheim 2011.

**Sodan, Helge / Ziekow, Jan:** Grundkurs Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht, 4. Aufl., München 2010.

**Spindler, Gerald / Schuster, Fabian (Hrsg.):** Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 2. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Spindler/Schuster).

**Umstätter, Walther:** Lehrbuch des Bibliotheksmanagements, Stuttgart 2011.

**Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.):** Urheberrecht, 2. Aufl., Berlin 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Wandtke).

**Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Wandtke/Bullinger).

**Weber, Ulrich:** Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, Tübingen 1976.

**Wessels, Johannes / Beulke, Werner:** Strafrecht Allgemeiner Teil, 41. Aufl., Heidelberg 2011.